

Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan
**Abschnitt 2 – Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft,
Performance und Vorbeugung der Korruption**

Sektion Korruptionsrisiken und Transparenz in der Landesverwaltung

2023-2025



Inhaltsverzeichnis

1. Strategische Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung
2. Analyse des äußeren Umfelds sowie berücksichtigte Besonderheiten
3. Prozesserhebung, Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, organisatorische Maßnahmen zur Risikobehandlung
 - 3.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 3.2 Spezifische Maßnahmen
4. Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen
5. Planung der Umsetzung der Transparenz sowie organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs
 - 5.1 Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele
 - 5.2 Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich Transparente Verwaltung
 - 5.3 Überwachung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten
 - 5.4 Zugang zu den Daten, Informationen und Unterlagen der Landesverwaltung auf Antrag
 - 5.5 Spezifische Weiterbildung im Bereich Transparenz

- Anl. Aktuelle Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten mit Angabe der Verantwortlichen



1. Strategische Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung

Es folgt die Liste der strategischen Ziele, die die Landesverwaltung mittelfristig im Bereich der Korruptionsvorbeugung verfolgen wird, zusammen mit einer kurzen Beschreibung ihrer Inhalte. Die strategischen Ziele im Bereich Transparenz sind hingegen in der eigenen Untersektion angeführt.

1. Verstärkung der Risikoanalyse und der Vorbeugungsmaßnahmen mit Bezug auf die Verwaltung der EU-Strukturfonds und des PNRR

In der Landesverwaltung gibt es bereits spezielle interne Kontrollmechanismen für die Risikoanalyse und Festlegung von Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung der EU-Strukturfonds. Die Angemessenheit der bestehenden Kontrollmechanismen soll laufend überprüft und verbessert werden, mit besonderem Bezug auf die durch den PNRR finanzierten Projekte.

2. Revision und Verbesserung der internen Regelungen (beginnend mit dem Verhaltenskodex)

Der derzeit geltende Verhaltenskodex für das Landespersonal wurde zuletzt im Jahr 2018 genehmigt und insofern soll geprüft werden, in welchem Ausmaß dessen Inhalte noch aktuell sind oder einer Überarbeitung bedürfen.

3. Verstärkte Schulung des Personals in den Bereichen Korruptionsvorbeugung und Transparenz, sowie über die Verhaltensregeln, auch im Hinblick auf die Förderung des Wertbeitrags und des Nutzens für die Gesellschaft

In den vergangenen Jahren wurden Kurse sowohl über die Themen Korruptionsvorbeugung und Transparenz, als auch über den Verhaltenskodex organisiert. Diese Kurse, die eher allgemeinen Charakter hatten, sollen in Zukunft durch Weiterbildungsangebote in spezifischen Teilbereichen ergänzt werden, welche einen operativen Mehrwert für die Bediensteten mit sich bringen. Mögliche Kursinhalte könnten z.B. die Regelung der Interessenskonflikte, der Nebentätigkeiten, des Rechts auf Aktenzugang, sowie die geltende Disziplinarordnung sein.

4. Förderung von Instrumenten für den Austausch von Erfahrungen und *best practices* (zum Beispiel die Gründung/Teilnahme an Netzwerken von AKTB auf territorialer Ebene)

Die Suche nach Synergien mit anderen Körperschaften, sowohl innerhalb Südtirols, als auch jenseits der Landesgrenzen, soll weiter betrieben und verstärkt werden, um eventuelle *best practices* zu übernehmen und Erfahrungen auszutauschen (v.a. im Bereich der digitalen Instrumente, die im Rahmen der Korruptionsvorbeugung Verwendung finden).

5. Verstärkung der Risikoanalyse und der Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Direktvergabe öffentlicher Aufträge verdient ein besonderes Augenmerk sowohl unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit, als auch ihres Stellenwerts für die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaftsteilnehmer und die Allgemeinheit. In Zusammenarbeit mit der Agentur für öffentliche

Verträge soll die Risikoanalyse und die Festlegung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen in diesem Bereich verstärkt werden.

6. Koordinierung zwischen der Strategie zur Korruptionsvorbeugung und jener zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Anbetracht der verschiedenen Berührungspunkte zwischen der Korruptionsvorbeugung und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sollen die bestehenden Kontakte zwischen den zuständigen Organisationseinheiten weiter ausgebaut und die Durchführung gemeinsamer Initiativen bewertet werden.

2. Analyse des äußeren Umfelds sowie berücksichtigte Besonderheiten

Das Umfeld beeinflusst in entscheidendem Maße die Lebensqualität der Bevölkerung und die Arbeitswelt. Die **Umfeldanalyse** hat zum Ziel aufzuzeigen, wie die Beschaffenheit des Umfeldes, in dem die Verwaltung arbeitet, das Auftreten von Korruptionsvorfällen innerhalb der Verwaltung begünstigen kann. Dies sowohl in Bezug auf das Territorium, in dem die Verwaltung tätig ist, als auch in Bezug auf externe Interessensträger, die die Tätigkeit beeinflussen können.

Die Analyse des internen und äußeren Umfeldes ist bedeutsam für die **Risikobewertung** und ist Voraussetzung für den Umgang mit dem Risiko und dessen Einschätzung. Die Analyse ist auch Voraussetzung für das Erkennen des Risikos, dessen Behandlung und die daraus folgende Programmierung der Maßnahmen, um Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen.

Ziel der Umfeldanalyse ist die **Darstellung der Umgebung**, in der die Verwaltung tätig ist, unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen, kriminologischen ecc. Parameter des Gebietes. Zudem wirken auf die Verwaltung auch die Beziehungen und die möglichen bestehenden Einflüsse von Trägern oder Vertretern von äußeren Interessen ein.

Das Gebiet

Das allgemeine Umfeld, in dem die Landesverwaltung wirkt, ist das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Die **autonome Provinz Bozen** und die autonome Provinz Trient bilden gemeinsam die Region Trentino-Südtirol, die nördlichste Region Italiens.

| Wohnbevölkerung am 31.12.2021 | |
|----------------------------------|---------|
| Südtirol | 532.616 |
| Gemeinde Bozen | 106.601 |

Die autonome Provinz Bozen hat eine Ausdehnung von 7.398,38 km² und hatte am 31.12.2021 532.616 Einwohner. Die Landeshauptstadt Bozen hatte am 31.12.2021 106 601 Einwohner.²



Bevölkerungsentwicklung der Einwohner von Bozen von 2001 bis 2021
(Graphiken und Statistiken von ISTAT-Daten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres)³

Die Bevölkerungsentwicklung

Die Daten der **Bevölkerungsentwicklung** zeigen verschiedene Aspekte der in der Provinz anwesenden Personen und der Bevölkerung der autonomen Provinz Bozen auf. Dank der offiziellen Statistiken, der Melderegister und der Standesamtsregister kann die Bevölkerungsstruktur und der demographische Wandel der Provinz erhoben werden.

Das für die statistischen Erhebungen zuständige Institut für die Provinz Bozen ist das Landesinstitut für Statistik (ASTAT).⁴

¹ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

² <https://www.tuttitalia.it/trentino-alto-adige/51-bolzano/statistiche/popolazione-andamento-demografico/>

³ <https://www.tuttitalia.it/trentino-alto-adige/51-bolzano/statistiche/popolazione-andamento-demografico/>

⁴ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

Die demographischen Daten beschreiben die grundlegenden Merkmale der strukturellen Bevölkerungsentwicklung (Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität und Familienzusammensetzung), wie auch die Bevölkerungsentwicklung aufgrund von Geburten, Todesfällen und Migration.



Bevölkerungsentwicklung (vorläufige Daten) – 2021

Am 31.12.2021 zählte Südtirol insgesamt 535.774 Einwohner, 862 mehr als im Vorjahr. Der im Vergleich zu vorhergehenden Jahren geringere Zuwachs resultiert aus der noch immer relativ hohen Anzahl an Todesfällen infolge der Covid-19-Pandemie und einer verminderten Zuwanderung. Trentino-Südtirol ist die einzige Region Italiens, welche 2021 noch einen Bevölkerungszuwachs aufweist.⁶

Todesursachen mit Fokus auf Covid-19 – 2021

Im Jahr 2021 wurden 4.981 Todesfälle registriert, wobei Covid-19 für 11,4% der Fälle direkt verantwortlich war und damit die dritthäufigste Todesursache in Südtirol darstellt. Im Vergleich zu 2020 sind die Todesfälle durch Covid-19 um 26,1% zurückgegangen, während die Gesamtzahl der Todesfälle um 9,0% gesunken ist, jedoch noch nicht wieder das Niveau von vor der Pandemie erreicht hat (+12,3%). Das Virus verursachte mehr Todesfälle bei Männern (326) als bei Frauen (243) und vor allem in den älteren Altersgruppen: 7 von 10 Covid-19-Tote waren über 80 Jahre alt. Bei 22,7% der an Covid-19 Verstorbenen wurden keine mitverantwortlichen Ursachen festgestellt, bei 16,7% lediglich eine und bei den restlichen 60,6% mindestens zwei.⁷

Indikatoren für gerechten und nachhaltigen Wohlstand in Südtirol

⁵ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

⁶ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=667175

⁷ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=670749

Das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) veröffentlicht den Bericht über die Indikatoren für gerechten und nachhaltigen Wohlstand (BES) in Südtirol, auf der Grundlage des letzten ISTAT-Berichts.⁸ Anhand der 130 Indikatoren, welche sich auf zwölf Untersuchungsbereiche beziehen, liefert die Studie weitere statistische Informationen im Hinblick darauf, dass Lebensqualität und Wohlstand die Daten der wirtschaftlichen Entwicklung vervollständigen, wie in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft bereits üblich.⁹

Persönliches Wohlbefinden – 2021

Nach einem Tiefstwert im ersten Jahr des Covid-Notstands weisen die Indikatoren des subjektiven Wohlbefindens bezogen auf die Südtiroler Bevölkerung im Jahr 2021 auf eine Verbesserung hin. 79% der Personen fühlen sich gesund und 71% glauben, dass ihre Lebenssituation in den nächsten fünf Jahren besser oder gleichbleiben wird. Der durchschnittliche Grad der Zufriedenheit mit dem Leben beläuft sich auf 77/100 und der Index der psychischen Gesundheit liegt bei 72/100.¹⁰



Sportliche und körperliche Betätigung – 2022

Die Erhebung des ASTAT-Zufallspanels vom Februar 2022 bestätigt, dass die Südtirolerinnen und Südtiroler sehr aktiv sind: 90% der Bevölkerung im Alter zwischen 18 und 80 Jahren hat sich im letzten Jahr körperlich betätigt oder mindestens eine Sportart ausgeübt. Radfahren ist die meistverbreitete Sportart in Südtirol. Die sportliche Betätigung nimmt mit dem Alter ab, aber Spaziergänge von mindestens 2 km sind weiterhin beliebt.¹²

⁸ <https://www.istat.it/it/archivio/269316>

⁹ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=626037

¹⁰ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=671809

¹¹ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

¹² https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=666246



13

Erwerbstätigkeit - 3. Quartal 2022

Südtirols Arbeitsmarkt wächst auch im dritten Quartal. Im Zeitraum zwischen Juli und September 2022 wird ein Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen (+8.300 Personen) gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres und ein Rückgang sowohl bei den Arbeitslosen (-4.300) als auch bei den Nichterwerbspersonen (-1.100) verzeichnet. Die Erwerbstätigenquote (15-64 Jahre) liegt bei 74,9%, und damit 1,7 Prozentpunkte höher als im dritten Quartal 2021. Die Anzahl der Arbeitslosen beläuft sich auf 4.500 Personen. Die Arbeitslosenquote im dritten Quartal 2022 ist mit 1,7% eine der niedrigsten, die je verzeichnet wurden.¹⁴



15

Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit - territorialer Vergleich – 2021

Die für 2021 errechnete Erwerbstätigenquote Südtirols liegt über dem EU-27 Durchschnittswert und zwar sowohl für die Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen (70,7% bzw. 68,4%), als auch bei den 20- bis 64-Jährigen (75,8% bzw. 73,1%). Die Arbeitslosenquote in Südtirol steigt im Jahr 2020 um 0,9 Prozentpunkte auf 3,8%, ein Wert, der auch im Jahr 2021 stabil bleibt. Die Nichterwerbsquote bei den 15- bis 64-Jährigen steigt in Südtirol von 24,9% im Jahr 2020 auf 26,4% im Jahr 2021 an. Die Südtiroler Quote verzeichnet somit den größten Anstieg (+1,5 Prozentpunkte) der

¹³ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

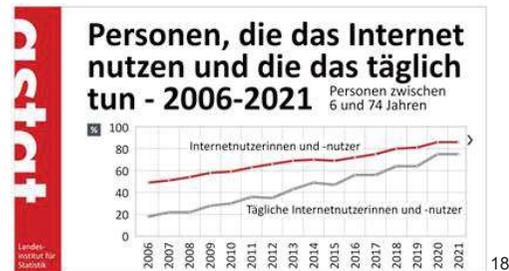
¹⁴ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=672025

¹⁵ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

untersuchten Gebiete.¹⁶

Smart Working und Digitalisierung in den öffentlichen Körperschaften – 2020

Um dem gesundheitlichen Notstand entgegenzuwirken, haben die öffentlichen Körperschaften zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die es ermöglichen, die Arbeit an einem anderen Ort als dem Dienstsitz zu verrichten. Laut den Ergebnissen der letzten Dauerzählung der öffentlichen Körperschaften haben 84,6% der Verwaltungen die Möglichkeit gewährt, eigene Geräte zu nutzen (BYOD) und 78,5% haben technologische Geräte für den sicheren Fernzugriff (VPN, VDI und Cloud-Dienste) zur Verfügung gestellt. Eine von vier Körperschaften hat agile Arbeitsweisen nach der Notstandsphase umgesetzt. Alle Körperschaften nutzen Web-Technologien zur Datenverwaltung und Erbringung von Dienstleistungen.¹⁷



Südtiroler Bevölkerung und IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) – 2021

In Bezug auf die Nutzung des Internets und die Durchführung verschiedener Online-Aktivitäten liegt Südtirol im Vergleich zu den EU-Mitgliedstaaten fast immer in der zweiten Hälfte der Rangliste, mit Anteilen, die denen Italiens entsprechen oder höher sind als die von ganz Italien. Die digitale Kluft zwischen den Generationen verringert sich.¹⁹

¹⁶ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=668415

¹⁷ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=670906

¹⁸ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

¹⁹ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=667767



Inflation (FOI) - November 2022

Im November 2022 beträgt die Inflation, die auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten (FOI) ohne Tabakwaren berechnet wird, in der Gemeinde Bozen 11,5% und auf gesamtstaatlicher Ebene 11,5.²¹



Konkurse - 1. Halbjahr 2022

Im 1. Halbjahr 2022 wurden in Südtirol insgesamt 20 Konkurse eröffnet. Zum Vergleich wurden im 1. Halbjahr 2021 in Südtirol insgesamt 21 Konkurse eröffnet. Somit ist die Zahl der eröffneten Konkurse gegenüber dem gleichen Zeitraum der Jahre 2019 und 2018 trotz des Covid-19-Notstandes nicht angestiegen.

²⁰ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

²¹ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=672136

²² <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>



23

Sorge um die Umwelt – 2021

Klimawandel, Luft- und Wasserverschmutzung sind für die Mehrheit der Südtiroler und Südtirolerinnen im Jahr 2021 die drei wichtigsten Anliegen bezüglich Umwelt. Über 60 Prozent verschwenden keine Energie und kein Wasser. Dies geht aus der letzten Mehrzweckerhebung „Aspekte des täglichen Lebens“ des ASTAT hervor.²⁴



25

ASTAT Info 49/2022

Wahrnehmung der Sicherheit – 2021

In Bezug auf das psychologische Phänomen der wahrgenommenen Sicherheit zeigt die Analyse der mittelfristigen Entwicklung in Südtirol eine relative Stabilität. Die Unterschiede zwischen Städten und kleineren Gemeinden sowie zwischen Männern und Frauen bleiben deutlich. Dies geht

²³ <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

²⁴ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=668868

²⁵ ASTAT Info 49/2022



aus der ASTAT-ISTAT Mehrzweckerhebung „Aspekte des täglichen Lebens“ von 2021 hervor.²⁶

Bericht über die Tätigkeit der Polizeikräfte

Jedes Jahr wird unter der Führung der Abteilung für öffentliche Sicherheit – Zentralkommando der Kriminalpolizei (“Dipartimento della Pubblica sicurezza - Direzione centrale della Polizia criminale”)²⁷ ein Bericht über die Tätigkeit der Polizeikräfte, die öffentliche Sicherheit und die organisierte Kriminalität (“Relazione al Parlamento sull'attività delle Forze di Polizia, sullo stato dell'ordine e della sicurezza pubblica e sulla criminalità organizzata”) veröffentlicht. Der Bericht aus dem Jahr 2020 mit den Daten aus den Jahren 2018-2020²⁸ wurde am 12. Jänner 2021 auf der Webseite des Innenministeriums veröffentlicht.²⁹

Aus diesem Bericht geht hervor, dass sich die Gesamtzahl der Delikte von 2012 bis 2013 angestiegen ist, sich dann aber bis 2020 konstant verringert hat. Die Abnahme der Delikte im Jahr 2020 hat im Besonderen die Diebstähle, Raubüberfälle, Körperverletzungen, Beschädigungen, die Sexualdelikte, Beschädigungen durch Brandstiftung, Brandstiftung und Erpressungen. Zugenommen haben hingegen Wucher, Schmuggel, Betrug, informatische Betrugsfälle, Prostitution und Pornographie mit Minderjährigen.

2020 wurden zudem 285 Morde begangen, im Jahr zuvor 317. Die der organisierten Kriminalität zuzuschreibenden Morde haben leicht abgenommen (von 29 Fällen im Jahr 2019 auf 18 Fälle im Jahr 2020).³⁰

²⁶ https://astat.provinz.bz.it/de/aktuelles-publikationen-info.asp?news_action=4&news_article_id=668998
ASTAT-Info Nr. 49/2022

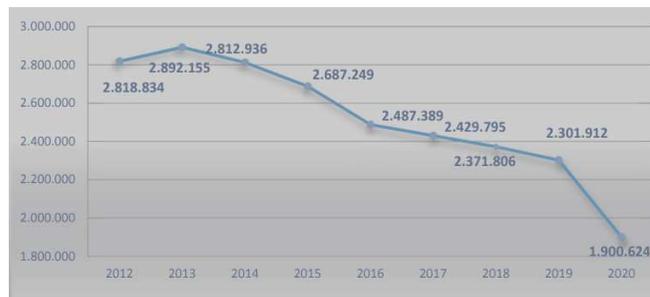
²⁷ <https://www.interno.gov.it/it/ministero/dipartimenti/dipartimento-pubblica-sicurezza/direzione-centrale-polizia-criminale>

²⁸ https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2022-01/relazione_al_parlamento_2020.pdf, Seite. 4

²⁹ <https://www.interno.gov.it/it/stampa-e-comunicazione/dati-e-statistiche/relazione-parlamento-sullattivita-forze-polizia-sullo-stato-dellordine-e-sicurezza-pubblica-e-sulla-criminalita-organizzata>

³⁰ [extension://elhekieabhbkmcefcobjddigjcaadp/https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2022-01/relazione_al_parlamento_2020.pdf](https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2022-01/relazione_al_parlamento_2020.pdf), Seite 71





begangene Straftaten

31



32

Jährlicher Bericht der ANAC in Bezug auf Korruption

Der jährliche Bericht der nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione) wird auf der Webseite der ANAC³³ veröffentlicht. Der Bericht der ANAC 2021 wurde am 18. Juni 2021 veröffentlicht.³⁴ In Bezug auf die Korruption in Italien wird auf Seite 12 unterstrichen, dass die öffentlichen Ausgaben für den Ankauf von Material im Sanitätsbereich aufgrund der Pandemie Covid-19 enorm gestiegen sind und in diesem Zusammenhang die öffentlichen Verträge besondere Bedeutung gewinnen. Mittelfristig können die öffentlichen Ausschreibungen grundlegende Ressourcen für den wirtschaftlichen Aufschwung sein, wenn diese als Antrieb für die Wirtschafts- und Industriepolitik genutzt werden.

Kriminalität und Illegalität

Zweimal pro Jahr wird der halbjährliche Bericht für das Parlament³⁵ der Antimafia Fahndungsdirektion (DIA, „Direzione investigativa antimafia“)³⁶ veröffentlicht. Im Bericht für das zweite Semester 2021³⁷ wird bestätigt, dass die verschiedenen kriminellen mafiösen Vereinigungen immer weniger aufsehenerregende Gewaltakte durchführen, sondern sich vielmehr auf wirtschaftlich-finanzielle Infiltrationen verlegt haben. Dies ist die Bestätigung der Vermutung der letzten Berichte und zeigt die Strategie auf, die mafiösen Organisationen zielgerichtet in Bezug auf deren Finanzgebarung zu kontrollieren, um den Einsatz illegal erworbener Geldmittel auf dem Markt und der Wirtschaftsordnung einzugrenzen und damit deren Verunreinigung zu verhindern. Große Aktionen haben die kriminellen Fähigkeiten der Mafias sehr eingeschränkt und dadurch für das „System Staat“ verheerende Auswirkungen verhindert.

³¹ [extension://elhekieabhbkmcefcobjddigjcaadp/https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2022-01/relazione_al_parlamento_2020.pdf](https://www.interno.gov.it/sites/default/files/2022-01/relazione_al_parlamento_2020.pdf)

³² <https://astat.provinz.bz.it/de/default.asp>

³³ <https://www.anticorruzione.it/>

³⁴ <https://www.anticorruzione.it/-/relazione-annuale-al-parlamento>

³⁵ <https://direzioneeinvestigativaantimafia.interno.gov.it/relazioni-semestrali/>

³⁶ <https://direzioneeinvestigativaantimafia.interno.gov.it/>

³⁷ <https://direzioneeinvestigativaantimafia.interno.gov.it/relazioni-semestrali/#relazione-semestrale-2-semestre-2021/1/>

Über die Region Trentino-Südtirol wird im Bericht auf den Seiten 273-276 berichtet ³⁸: Der wirtschaftliche Aufschwung nach der Pandemie durch Covid-19 erfolgt auch durch Geldmittel vom Staat und von Europa (PNRR). Es ist bekannt, dass kriminelle mafiöse Organisationen bestrebt sind, Kapital aus illegaler Herkunft in Gebieten zu reinzuwaschen und zu investieren, wo eine florierende wirtschaftliche Struktur herrscht, wie im Trentino-Südtirol.

Die strategisch günstige Lage der Region bietet auch einen Knotenpunkt für die Bewegungen nach und von Europa aus für die Drogenverteilung, den Zigarettschmuggel und bei der Unterstützung illegaler Einwanderung, oft zum Zweck der Prostitution oder der Schwarzarbeit.

Stakeholder:

Die Analyse des äußeren Umfeldes hat auch das Ziel zu zeigen, wie eventuelle Beziehungen mit **Trägern von äußeren Interessen** (stakeholder) die Tätigkeit beeinflussen können.

Träger von äußeren Interessen, die mit der Verwaltung interagieren, sind:

- Gemeinden, Gemeindenverband, Bezirksgemeinschaften, Regionen, andere Staaten
- Rechnungshof
- Regionales Verwaltungsgericht
- Sanitätsbetrieb
- Ministerien
- Berufsverbände
- Vereinigungen, Kooperativen, Freizeitvereine, Komitees
- Stiftungen und andere Organisationen ohne Gewinnabsicht
- Inhouse-Gesellschaften der Provinz
- Gesellschaften mit Landesbeteiligung, von der Landesverwaltung kontrollierte Gesellschaften
- SIAG
- Freie Universität Bozen
- Wirtschaftstreibende
- Bürger



³⁸ extension://elhekieabhbkpmcefcoobjddigjcaadp/https://direzioneeinvestigativaantimafia.interno.gov.it/wp-content/uploads/2022/09/ABSTRACT-II-2021.pdf

Lebensqualität:

Schlussendlich drückt sich die Summe aller Parameter in der **Lebensqualität** aus. Im Jahr 2022 ist die Provinz Bozen bei zwei Rangordnungen auf den 2. Platz aufgerückt: sowohl in der Rangordnung von „Italia Oggi“³⁹ als auch in jener des „Sole 24ore“⁴⁰.

Die Rangordnung der Provinzen Italiens 2022 von „Italia Oggi“ (wirtschaftliche Tageszeitung von Class edition) in Zusammenarbeit mit der „Università della sapienza“ aus Rom wurde am 07. November 2022 veröffentlicht ⁴¹, die Bewertung des „Sole 24 ore“ am 12.12.2022.

Die Indikatoren für die Bewertung der Lebensqualität sind bei „Italia Oggi“ auf 92 und beim „Sole 24 ore“ auf 90 gestiegen, unter anderem in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Arbeit, Umwelt, Kriminalität, soziales und persönliches Unbehagen, Bevölkerung, wirtschaftliche Dienstleistungen und schulische Dienste, Gesundheitssystem, Freizeit und Lebensstandard in den Provinzen.

Diese Rangordnungen zeigen auf, dass die Mehrheit der Bevölkerung der Provinz Bozen eine Reihe an ökonomischen, sozialen und politischen Wettbewerbsvorteilen hat, die die Möglichkeit geben, die eigenen Potentiale zu entfalten und einen angemessenen Lebensstandard erreichen zu können.

3. Prozesserhebung, Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, organisatorische Maßnahmen zur Risikobehandlung

Im letzten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2022-2024 (genehmigt mit BLR Nr. 116 vom 22.02.2022), sowie in den vorherigen Plänen, sind die Kriterien und Methoden für die Prozesserhebung, die Identifizierung und Bewertung von Korruptionsrisiken, sowie die organisatorische Planung, gemäß der im Gesetz Nr. 190/2012 vorgesehenen und der spezifischen Maßnahmen zur Risikobehandlung beschrieben. Die Festlegung von Maßnahmen zur Vereinfachung, Wirksamkeit, Effizienz und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns wurden bevorzugt.

Durch die Nutzung der digitalen Plattform GZoom ab 2019, die dann 2021 auf der Grundlage des Nationalen Antikorruptionsplanes 2019 aktualisiert wurde, ist das System zur Verwaltung und Behandlung des Korruptionsrisikos im Bereich der Prozesserhebung und der spezifischen Maßnahmen vereinfacht und strukturierter.

³⁹ <https://www.italiaoggi.it/qualita-vita>

⁴⁰ <https://lab24.ilsole24ore.com/qualita-della-vita/>

⁴¹ <https://www.italiaoggi.it/qualita-vita>

<https://www.ilsussidiario.net/news/qualita-della-vita-in-italia-rapporto-2022-la-classifica-completa/2436079/>

Ab 2021 wurde die digitale Plattform auf weitere Bereiche wie strategische und operative *Performance*, Verwaltungsverfahren und Personalbedarf ausgeweitet. In Zusammenarbeit mit dem Controlling des Organisationsamtes wurde diese Tätigkeit einer stärkeren Verbindung zwischen den verschiedenen Planungsinstrumenten verwaltet, so wie von der Nationalen Antikorruptionsbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) gefordert (Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021).

Im Sinne einer einheitlichen Prozesserhebung und einer stärkeren Integration mit den Hilfskörperschaften mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht der Landesregierung unterstehen, sowie dem Südtiroler Landtag, wurde 2021 mit sechs dieser Körperschaften begonnen, das *Multitenant*-Projekt zu realisieren. Alle sechs Körperschaften erhielten Zugang zur GZoom-Plattform für das Modul "Korruptionsvorbeugung und Transparenz".

Das Ziel dieses Projektes „Multitenant“ besteht vor allem darin, eine einheitliche Prozessdarstellung und Managementtätigkeit bei der Erhebung der Korruptionsrisiken zu entwickeln, um mit den Körperschaften der Landesverwaltung ein integriertes System aufbauen zu können.

3.1. Allgemeine Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind die obligatorischen allgemeinen Maßnahmen und die weiteren allgemeinen Maßnahmen für das Risikomanagement angeführt.

Bei der Durchführung aller allgemeinen Maßnahmen wird so weit wie möglich auf die für die Tätigkeit selbst verfügbaren Humanressourcen geachtet. Änderungen oder Ergänzungen, die nach dem Erlass eventueller operativer Hinweise oder Richtlinien der ANAC für notwendig oder angemessen erachtet werden, sind möglich. Eventuelle Änderungen der Methoden oder des Zeitplans für die Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen können von der Verwaltung und dem AKTB auf der Grundlage von Dringlichkeit und Notwendigkeit beurteilt werden.

| Nr. | Bereich | Maßnahme | Indikator | Target | Frist | Verantwortlich für die Umsetzung |
|-----|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Verhaltenskodex | Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 1: Gemeinsame Analyse mit den anderen zuständigen Organisationseinheiten, um jene Bereiche zu ermitteln, in denen der derzeit geltende Verhaltenskodex ergänzt werden sollte | Vorliegen eines Dokuments, betreffend die Ergebnisse der durchgeführten Analyse | Ausarbeitung eines Dokuments, in dem dargelegt wird, in welchen Bereichen die Bestimmungen des derzeit geltenden Kodex ergänzt oder präzisiert werden sollten | 2024 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal |
| | | Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 2: Ausarbeitung eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex | Vorliegen eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex | Ausarbeitung eines Entwurfs für den neuen Verhaltenskodex, in welchem die Ergebnisse der durchgeführten Analyse berücksichtigt werden | 2025 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal |
| | | Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 3: Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex, welche anschließend der öffentlichen Konsultation unterzogen wird | erfolgte Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex | Erlass eines Beschlusses der Landesregierung, betreffend die Genehmigung der vorläufigen Fassung des neuen Verhaltenskodex | 2025 | Abteilung Personal |



| | | | | | | |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Ajourierung des Verhaltenskodex der Landesverwaltung - Phase 4: Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex, nach erfolgter Durchführung eines Beteiligungsverfahrens, welches allen interessierten Stakeholdern offen steht | erfolgte Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex | Erlass eines Beschlusses der Landesregierung, betreffend die Genehmigung der endgültigen Fassung des neuen Verhaltenskodex | 2026 | Abteilung Personal |
| | | Ausarbeitung einer Liste von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) oder einer anderen Form von Fallbeispielen, um die praktische Anwendung der Verhaltensregeln zu erläutern | Vorliegen von Unterlagen, in denen Fallbeispiele erläutert werden | Ausarbeitung einer Liste von FAQ oder eines anderen Dokuments, in dem Fallbeispiele vorgestellt werden, um die praktische Anwendung der Verhaltensregeln zu erläutern | 2026 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal |
| | | Versendung einer Informationsmitteilung an sämtliche Bediensteten, um diese über die erfolgte Genehmigung des neuen Verhaltenskodex zu benachrichtigen | Versendung der Informationsmitteilung | Ausarbeitung des Textes für eine Informationsmitteilung, um über die erfolgte Genehmigung des neuen Verhaltenskodex zu informieren | 2026 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, im Einvernehmen mit der Generaldirektion und der Abteilung Personal |
| | | Anpassung der Inhalte des e-learning-Kurses an den neuen Verhaltenskodex, sowie Anstreben einer Zusammenarbeit | E-learning-Kurs mit den neuen Inhalten ergänzt, sowie Unterbreitung eines | Erstellung der Inhalte für die Anpassung des derzeitigen e- | 2026 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB, in |

| | | | | | | |
|---|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | mit der Abteilung Personal, um auch die geltende Disziplinarordnung als Gegenstand der Aus- und Weiterbildung vorzusehen | Vorschlags an die Abteilung Personal, das Aus- und Weiterbildungsangebot auszuweiten | learning-Kurses, sowie Ausarbeitung eines an die Abteilung Personal gerichteten Vorschlags, um das Aus- und Weiterbildungsangebot auch auf die geltende Disziplinarordnung auszuweiten | | Zusammenarbeit mit der Generaldirektion - Amt für Personalentwicklung, sowie der Abteilung Personal |
| 2 | Rotation des Personals | ordentliche Rotation der Führungskräfte - Phase 1: Durchführung einer vorbereitenden Analyse, um jene Organisationseinheiten zu ermitteln, die der Rotation unterzogen werden sollen, sowie die Berufsbilder, die als „unersetzlich“ gelten und demzufolge von der Anwendung der Maßnahme ausgeschlossen werden | Vorliegen eines Dokuments, betreffend die Ergebnisse der durchgeführten Analyse | Ausarbeitung eines Dokuments, in dem die Organisationseinheiten aufgelistet sind, die der Rotation unterzogen werden sollen | 2023 | Generaldirektion - Organisationsamt |
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte - Phase 2: Festlegung jener Gruppen von Organisationseinheiten, die eine gewisse Homogenität im Hinblick auf ihre Kompetenzbereiche bzw. hinsichtlich der an die jeweiligen Führungskräfte gestellten Anforderungen aufweisen und zwischen denen die ordentliche | Vorliegen eines Dokuments, in dem die entsprechenden Gruppen von Organisationseinheiten aufgelistet sind | Ausarbeitung eines Dokuments, in dem die Gruppen von Organisationseinheiten aufgelistet sind, zwischen denen die Rotation stattfinden soll | 2024 | Generaldirektion - Organisationsamt |

| | | | | | | |
|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Rotation (in der Regel) stattfinden wird | | | | |
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte - Phase 3: Ausarbeitung eines theoretischen Entwurfs für eine mögliche Rotation | Vorliegen eines theoretischen Entwurfs, der die Kriterien und Grundsätze der Rotation enthält | Ausarbeitung eines theoretischen Entwurfs, der die Kriterien und Grundsätze für die konkrete Umsetzung der Rotation enthält | 2024 | Generaldirektion - Organisationsamt sowie Abteilung Personal, im Einvernehmen mit dem AKTB |
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte: Erhebung des Weiterbildungsbedarfs | Vorliegen eines Dokuments, in dem der Weiterbildungsbedarf der Führungskräfte präzisiert wird | Ausarbeitung eines Dokuments, betreffend den Weiterbildungsbedarf der Führungskräfte, die der Rotation unterzogen werden sollen | 2024 | Generaldirektion - Organisationsamt und Amt für Personalentwicklung, sowie Abteilung Personal |
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte: Vorgaben bzgl. der Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation | Erteilung von Vorgaben über die Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation | Ausarbeitung von Vorgaben über die Anwendung von Alternativmaßnahmen zur Rotation | 2024 | Generaldirektion - Organisationsamt sowie Abteilung Personal, im Einvernehmen mit dem AKTB |



| | | | | | | |
|---|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte: Planung eines spezifischen Fortbildungslehrgangs für die Führungskräfte | Teilnahme der Führungskräfte am Fortbildungslehrgang | Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Fortbildungslehrgangs für die Führungskräfte | 2025 | Generaldirektion - Organisationsamt und Amt für Personalentwicklung |
| | | ordentliche Rotation der Führungskräfte: Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen für die konkrete Umsetzung der Rotation | erfolgter Erlass oder Änderung entsprechender Rechtsvorschriften oder interner Akte | Erlass von neuen oder Änderung von bereits bestehenden Rechtsvorschriften, sowie Genehmigung von eventuellen internen Akten, um die konkrete Umsetzung der Rotation zu ermöglichen | 2025 | Generaldirektion - Organisationsamt sowie Abteilung Personal, im Einvernehmen mit dem AKTB |
| 3 | Interessenkonflikt | Einhaltung der Mitteilungs- und Enthaltungspflichten im Bereich der Interessenkonflikte gemäß Artt. 5, 6, 7 und 13, Abs. 3 des DPR 62/2013, Art. 6 bis des Gesetzes 241/1990, Art. 35-bis des GvD 165/2001 und Artt. 5 und 8 des Verhaltenskodex des Personals der Autonomen Provinz Bozen (BLR Nr. 839/2018) - Verwendung der mit BLR vom 17.10.2017, Nr. 1104 genehmigten und aktualisierten Modulistik | Einholung von Erklärungen zu Interessenkonflikten bei Führungsaufträgen oder leitender Verwaltungsposition (Anlage 6) | vor der Erteilung des Auftrags | ad hoc | Abteilung Personal, einzelne Ressorts, AKTB |

| | | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------|
| | | | Einholung der präventiven Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte der Bediensteten (Anlage 4 und Anlage 5) | zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung | ad hoc | Abteilung Personal, einzelne Organisationseinheiten, AKTB |
| | | | Einholung der Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte im Falle der Erteilung von Aufträgen für die Beratung oder Mitarbeit (Anlage 8) | vor der Erteilung des Auftrags | ad hoc | Organisationseinheiten, die Aufträge zur Beratung oder Mitarbeit vergeben |
| | | | Einholung der Erklärungen über eventuelle Interessenskonflikte mit Bezugnahme auf die einzelne Akte (Anlage 7 für Führungskräfte, Anlage 9 für Bedienstete) | vor der Abwicklung der Akte | ad hoc | Direkter Vorgesetzte |



| | | | | | | |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------|--------------------|
| | | Sensibilisierung hinsichtlich der Mitteilungs- und Enthaltungspflicht | Die korrekte Verwendung der Formulare fördern, die Referenten über neue Entwicklungen in diesem Bereich informieren und sie aufzufordern, alle Erklärungen über Interessenkonflikte in Bezug auf einzelne Verwaltungshandlungen zu übermitteln (Formulare 7 und 9) | jährliche Mitteilung zum Thema des Interessenkonfliktes | innerhalb 2023 | AKTB |
| | | Monitoring der eingereichten Eigenerklärungen | Überprüfung der Erklärungen, die in Bezug auf einzelne Verwaltungshandlungen abgegeben wurden, um mögliche Verbesserungen vorzunehmen | alle Erklärungen, die in den Anlagen 7 und 9 enthalten sind | innerhalb 2023 | AKTB |
| | | Digitalisierung der Eigenerklärungen | Speicherung der präventiven Meldungen (Anhänge 4 und 5) in der digitalen Personalakte des Arbeitnehmers | bei der Einstellung | ad hoc | Abteilung Personal |

| | | | | | | |
|---|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| | | | Prüfung der Möglichkeit einer eventuellen Digitalisierung weiterer Erklärungen, indem diese in die digitale Personalakte übertragen werden | Durchführbarkeit prüfen | innerhalb von sechs Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden ITOP | AKTB, Abteilung Personal |
| 4 | Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten und Aufträgen | Planung eines Weiterbildungskurses über die Genehmigung von Nebentätigkeiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, die sich in diesem Bereich durch das kürzliche Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über das Führungssystem ergeben haben | Teilnahme des Personals am Weiterbildungskurs | Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Weiterbildungskurses für das gesamte Personal | 2023 | Abteilung Personal |
| 5 | Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen | Änderung der Verordnung betreffend die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen (DLH Nr. 12/2018), um sie an die Bestimmungen des neuen Landesgesetzes Nr. 6/2022, betreffend "Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung" anzupassen | erfolgte Genehmigung der Änderungen an der Verordnung | Änderung der Verordnung, um einige verfahrensbezogene Aspekte an die in der Zwischenzeit in Kraft getretene Neuregelung der Führungsstruktur des Landes anzupassen | 2023 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB |

| | | | | | | |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung für Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung | Einhaltung der im Artikel 35-bis des GvD Nr. 165/2001 vorgesehenen Hinderungsgründe | Einholung der Erklärung vor der Zuweisung zu den Ämtern, die für die Verwaltung der Finanzmittel, die öffentlichen Verträge und die Beiträge zuständig sind, oder vor der Ernennung zum Mitglied der, in Artikel 35-bis des GvD Nr. 165/2001 bezeichneten, Kommissionen (Anlage für Kommissionen) | Vor der Zuweisung zu den Ämtern, die für die Verwaltung der Finanzmittel, die Vergabe von öffentlichen Verträgen und Beiträgen zuständig sind oder vor der Ernennung als Mitglied der genannten Kommissionen | ad hoc | einzelne Organisationseinheiten, die für die Verwaltung von Finanzmitteln, die Vergabe von öffentlichen Verträgen und Beiträgen oder für die Ernennung der entsprechenden Kommissionsmitglieder zuständig sind |
| | | | Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift von Seiten der Referenten durch eine jährliche E-Mail-Mitteilung, mit der Einladung, die Formulare zu verwenden und die Einhaltung der Vorschriften zu bestätigen. | Aufnahme eines speziellen Passus in die jährliche Mitteilung zum Thema des Interessenkonfliktes | innerhalb 2023 | AKTB |

| | | | | | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 | Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage - Revolving Doors) | Verbot für Bedienstete, die während der letzten drei Dienstjahre hoheitliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse für die Landesverwaltung wahrgenommen haben, in den folgenden 3 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, eine abhängige oder freiberufliche Arbeit bei privaten Rechtssubjekten zu leisten, an welche die mit genannten Befugnissen ausgeübte Tätigkeit der Landesverwaltung gerichtet war (Abs. 16-ter des Art. 53 des GvD Nr. 165/2001) | Aufnahme der spezifischen Pantouflage-Klausel in befristete und unbefristete Arbeitsverträge, einschließlich der Verträge der Führungskräfte | alle Arbeitsverträge | ad hoc | Abteilung Personal |
| | | | Verwendung der Integritätsvereinbarung mit der spezifischen Pantouflage-Klausel, bei den Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen | alle gemäß LG Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016 durchgeführten Vergabeverfahren | ad hoc | einzelne Abteilungen (Vergabestellen), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) |

| | | | | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Sensibilisierung für die Anwendung der Integritätsvereinbarung, mit der spezifischen Pantouflage-Klausel, bei den Vergabe- und Ausführungsverfahren für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen | Versenden einer Mitteilung an alle Abteilungen | innerhalb von drei Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden ITOP | einzelne Abteilungen (Vergabestellen), AKTB |
| 8 | Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. Whistleblower) | Beschaffung einer informatischen Plattform für die Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen - Phase 1: Ermittlung einer geeigneten informatischen Plattform, welche anschließend von der Abteilung Informationstechnik oder der SIAG einer Konformitätsprüfung unterzogen wird | Auswahl einer oder mehrerer informatischer Plattformen, welche anschließend einer Konformitätsprüfung unterzogen werden | Ermittlung einer oder mehrerer informatischer Plattformen, die von potentiell Interesse für die Verwaltung erachtet werden | 2023 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB |
| | | Beschaffung einer informatischen Plattform für die Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen - Phase 2: Konformitätsprüfung der ausgewählten informatischen Plattform | Vorliegen von Unterlagen, betreffend die Ergebnisse der durchgeführten Bewertung | Prüfung, ob die vorläufig ausgewählten informatischen Plattformen die technischen Voraussetzungen erfüllen, welche von den geltenden Bestimmungen und den Richtlinien der ANAC vorgegeben sind | 2024 | Abteilung Informationstechnik oder SIAG, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen DPOs |



| | | | | | | |
|---|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------|
| | | Beschaffung einer informatischen Plattform für die Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen - Phase 3: Beschaffung der ausgewählten informatischen Plattform, vorbehaltlich eines positiven Ausgangs der Konformitätsprüfung | Vorliegen von Unterlagen betreffend die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens | Einleitung des Ausschreibungsverfahrens für die Beschaffung der informatischen Plattform | 2025 | Abteilung Informationstechnik und SIAG |
| | | Analyse der ANAC-Richtlinien im Bereich Whistleblowing, zwecks eventueller Anpassung des Verfahrens, welches derzeit in der Landesverwaltung für die Bearbeitung der entsprechenden Meldungen angewendet wird | Vorliegen von Unterlagen mit einer Zusammenfassung der relevanten Aspekte, sowie eventuellen Änderungsvorschlägen für das derzeit geltende Verfahren | Analyse der ANAC-Richtlinien | 2024 | Amt für institutionelle Angelegenheiten - AKTB |
| 9 | Schulungen | Planung eines Weiterbildungskurses über die Genehmigung von Nebentätigkeiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, die sich in diesem Bereich durch das kürzliche Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes über das Führungssystem ergeben haben | Teilnahme des Personals am Weiterbildungskurs | Ausarbeitung der Inhalte und Organisation eines Weiterbildungskurses für das gesamte Personal | 2023 | Abteilung Personal |
| | | Planung einer obligatorischen Schulung für die ReferentInnen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung, speziell | Teilnahme des verpflichteten Personals an der Schulung | Ausarbeitung der Inhalte und Organisation der Schulung für das verpflichtete | 2023 | Abteilung Finanzen - Amt für Personalentwicklung - AKTB |



| | | | | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | über die Anomalie-Indikatoren | | Personal (Referenten) und Versenden einer Mitteilung an alle Organisationseinheiten, um die Namen der MitarbeiterInnen zu erhalten, die die Geldwäschebekämpfungs-ReferentInnen unterstützen | | |
| 10 | Integritätsvereinbarungen | Aufnahme in die Dokumentation, der gemäß L. G Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016 durchgeführten Verfahren für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen | Annahme der Integritätsvereinbarung und deren Inhalt (genehmigt mit BLR Nr. 970 vom 23.11.2021) durch die Unterzeichnung der Anlage A1 „Teilnahmeerklärung“ bei den Vergabeverfahren, die über das Informationssystem öffentliche Verträge (SICP) der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) durchgeführt werden | alle der, gemäß L. G Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016 durchgeführten Verfahren öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen | ad hoc | einzelne Abteilungen (Vergabestellen), Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) |



| | | | | | | |
|----|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Sensibilisierung der Organisationseinheiten der Landesverwaltung zur Verwendung der Integritätsvereinbarung (BLR Nr. 970 vom 23.11.2021) | Mitteilung an die Organisationseinheiten versenden (besonders an die Vergabestellen) | innerhalb von drei Monaten ab der Genehmigung des vorliegenden ITOP | AKTB |
| 11 | Sensibilisierungsmaßnahmen | Auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung Einrichtung eines Dienstes für die Unterstützung der Strukturen für die Analyse und Bewertung verdächtiger Vorgänge auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung | Sensibilisierung aller Strukturen der Landesverwaltung für die Analyse und Bewertung verdächtiger Vorgänge auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung | Einrichtung eines Dienstes für die Unterstützung der Strukturen für die Analyse und Bewertung verdächtiger Vorgänge auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung | 2023 | Abteilung Finanzen |
| | | Auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung Kartierung der Risikobereiche | Sensibilisierung aller Strukturen der Landesverwaltung für die Analyse, die Bewertung und die Erkennung von Risikobereichen und verdächtiger Vorgänge auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung | Erstellung einer Kartierung der Risikobereiche auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung | 2023 - 2024 | Abteilung Finanzen (im Einvernehmen mit dem Amt für institutionelle Angelegenheiten), einzelne Organisationsstrukturen |

| | | | | | | |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------|--------------------|
| | | Auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung Umsetzung etwaiger interner Kontrollmechanismen | Erhebung der Bereiche, die etwaige interne Kontrollmechanismen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung benötigen | Erstellung etwaiger interner Kontrollmechanismen | 2024 | Abteilung Finanzen |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|------|--------------------|

Geldwäsche

Jedes Jahr wird der Jahresbericht der „Unità di Informazione Finanziaria per l'Italia“ (UIF - Einheit für Finanzinformationen für Italien, eine nationale zentrale Einheit für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus) veröffentlicht. Im Jahr 2022 wurde der „Jahresbericht 2021“ veröffentlicht. 2021 wurden der UIF 139.524 verdächtige Operationen gemeldet.

In Bezug auf die Region Trentino-Südtirol erfolgten im Jahr 2021 2378 Meldungen, mit einem Zuwachs von 27,2% gegenüber dem Jahr 2020 (1869 Meldungen)

Im Jahr 2022 wurden von der Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Marini Silvia von Marini Consulting, Beraterin der Abteilung Finanzen, Leitlinien betreffend die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsdelikten erarbeitet und den Referenten/innen und Sachbearbeitern/innen zur Verfügung gestellt. Das Dokument wurde mit dem Rundschreiben des Generaldirektors vom 20.12.2022, Nr. 19 zur Kenntnis gebracht.

Auf der internen, allen Landesangestellten zugänglichen Kommunikations- und Arbeitsplattform myNET wurde zudem der Bereich „Geldwäschebekämpfung“ eingerichtet. Von diesem Bereich aus gelangt man zu den Weiterbildungskursen auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung. Es ist dort auch eine Emailadresse für die Anzeige verdächtiger Vorgänge an den Verantwortlichen für die Geldwäschebekämpfung veröffentlicht ([Anzeige verdaechtige Vorgaenge@provinz.bz.it](mailto:Anzeige.verdaechtige.Vorgaenge@provinz.bz.it)).

Zusammenfassung betreffend den Stand der Umsetzung der allgemeinen Maßnahmen, die mit der vorausgehenden Programmierung geplant wurden

Verhaltenskodex

Aus den Daten, die von der für die Abwicklung der Disziplinarverfahren zuständigen Organisationseinheit übermittelt wurden, geht hervor, dass sich eine gewisse Teilmenge der eingelangten Meldungen auf die Ausübung von Nebentätigkeiten bezieht (im Jahr 2022 betrafen 8 von 48 Meldungen den genannten Bereich).

Auch im Hinblick auf eine bessere Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen, welche zu einer verstärkten Prävention von möglichen Verstößen beitragen kann, sollte demzufolge die Umsetzung einer allgemeinen Informationskampagne zugunsten sämtlicher Bediensteten bewertet werden. Diese könnte sowohl in Form einer kurzen online-Schulung, als auch durch die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung auf myNews oder auf eine andere Art erfolgen, welche konkret mit den dafür zuständigen Organisationseinheiten vereinbart werden muss.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der eröffneten Disziplinarverfahren ist die Anzahl jener Verfahren, die wegen der mutmaßlichen Begehung von Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung eingeleitet wurden, hingegen nur äußerst gering.

Dessen ungeachtet sollten die Modalitäten des Monitorings über die Beachtung der Verhaltensvorschriften einer vertiefenden Bewertung unterzogen werden, da sich daraus auch wichtige Elemente für die geplante Ajourierung des derzeit geltenden Verhaltenskodex ergeben könnten.

Ordentliche Rotation

Im vergangenen Jahr wurde das Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“ genehmigt, mit dem auch auf Landesebene die Qualifikation Führungskraft eingeführt wurde. In den genannten Gesetzestext wurden verschiedene Bestimmungen eingefügt, um die grundlegenden Voraussetzungen für die ordentliche Rotation der Führungskräfte zu schaffen und deren zukünftige Umsetzung zu erleichtern.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere jene Regelungen, welche es bei begründeter organisatorischer oder funktionaler Notwendigkeit ermöglichen, die Führungsaufträge der ersten und zweiten Ebene auch vor deren natürlichem Ablauf der Rotation oder dem Wechsel zu unterziehen (vgl. Art. 6 Absatz 3 und Art. 8 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2022).

In Bezug auf einen weiteren Aspekt, der für eine erfolgreiche Rotation von wesentlicher Bedeutung ist, und zwar die ständige Weiterbildung der Führungskräfte, wurde in Art. 18 nicht nur vorgesehen, dass die Führungskräfte zu einer jährlichen Weiterbildung verpflichtet sind, die der bekleideten Position entspricht, sondern dass sie ebenso zur Weiterbildung der künftigen Führungskräfte beitragen.

Nach erfolgtem Inkrafttreten des besagten Landesgesetzes wurden in den darauffolgenden Monaten die bestehenden Führungsaufträge (sowohl der ersten als auch der zweiten Ebene) bestätigt, wobei u.a. deren Ablaufdatum für die Inhaber von Führungsaufträgen derselben Ebene angeglichen wurde.

Anschließend hat das Organisationsamt der Generaldirektion die Tätigkeiten zur Erstellung eines Regelungsentwurfs aufgenommen, mit welchem die organisatorische Maßnahme der ordentlichen Rotation der Führungskräfte umgesetzt werden soll, so wie vom DAKTP 2022-2024 vorgesehen.

Zu diesem Zweck wurde eine Extraktion der in der Plattform GZoom verfügbaren Daten angefragt, betreffend das Ausmaß der Exposition der einzelnen Organisationseinheiten der Landesverwaltung gegenüber dem Korruptionsrisiko

Interessenkonflikte

Formulare - Jährliche Mitteilung des AKTB – Aufträge an externe Personen und Zusammensetzung von Kollegialorganen:

Mit dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2017-2019 wurden die Vordrucke im Bereich der Interessenskonflikte genehmigt, welche im Jahr 2017 an sämtliche Referenten übermittelt wurden. Infolge des Wirksamwerdens der Datenschutz-Grundverordnung wurde im Jahr 2019 die Datenschutzmittteilung in den Formularen ajourniert. Die zwei weiteren Formulare „ANLAGE für Kommissionen“ und „ANLAGE für Kollegialorgane“ wurden ebenfalls im Jahr 2019 ausgearbeitet. Ein spezifisches Formular wurde außerdem an die speziellen Bedürfnisse der Abteilung Landwirtschaft im Bereich der Ernennung der Mitglieder der Höfekommissionen angepasst. Das Ressort Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt hat ein Dokument mit spezifischen Kriterien für die Ernennung von Landschaftsschutzexperten in den Gemeindekommissionen für Raum und Landschaft erarbeitet.

Von Seiten der Abteilung Personal wurde im Jahr 2021 die digitale Aufbewahrung von zwei Vordrucken (Nr. 4 und Nr. 5) implementiert. In jenen Fällen, in denen eine präventive Meldung einer möglichen Unvereinbarkeit gegenüber den eigenen Aufgaben oder der eigenen Funktion erforderlich ist (vgl. Vordrucke Nr. 4, 5 und 6), hat die besagte Abteilung im Jahr 2021 im Rahmen der Umsetzung des Projekts „SAP HCM“ auch eine Klausel über den Interessenskonflikt in die Arbeitsverträge der Bediensteten und der Führungskräfte eingefügt (siehe DAKTP 2022-2024).

Mit der jährlichen Mitteilung des AKTB vom 25. November 2022 wurden sämtliche Organisationseinheiten im Hinblick auf die Verwendung der Formulare, welche auf der Seite [Intranet Dienste - Allgemeine Informationen \(prov.bz\)](#) veröffentlicht sind, sensibilisiert und informiert.

Mit Bezug auf die Kollegialorgane wurde im Jahr 2021 erneut das Rundschreiben des Generalsekretärs Nr. 4/2016, betreffend „Kollegialorgane des Landes mit Zuständigkeiten im Bereich der Beitragsvergabe – Anweisungen zur Vorbeugung von Korruption und möglichen Interessenskonflikten“ an die Organisationseinheiten übermittelt. Das Amt für institutionelle Angelegenheiten steht den Organisationseinheiten weiterhin für etwaige Anfragen um Auskünfte oder Unterstützung zur Verfügung, zusätzliche neue Maßnahmen werden derzeit jedoch nicht geplant. Auf der Grundlage der eventuell von den zuständigen Landesstrukturen eingereichten Meldungen oder geäußerten Zweifeln, wird man die Notwendigkeit einer normativen Anpassung im Bedarfsfall gemeinsam mit dem Amt für Gesetzgebung bewerten.

Eine Mitarbeiterin des Amtes für Personalaufnahme hat am 12. Jänner 2022 mitgeteilt, dass die Klauseln betreffend die Interessenskonflikte auch in die Arbeitsverträge eingefügt wurden.

Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten und Aufträgen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“, wurde die entsprechende Regelung teilweise reformiert, weshalb es erforderlich ist, die Anwendungsrichtlinien für das Personal zu überarbeiten.

Da eine Überarbeitung genannter Richtlinien für die außerdienstliche Tätigkeit geplant ist, hat es der AKTB für sinnvoll erachtet, die Ausarbeitung der neuen Anwendungsrichtlinien von Seiten der Abteilung Personal abzuwarten, um Informationen über das daraufhin angewandte Verfahren

und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in Bezug auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen der Bediensteten bei der Einreichung des Gesuches für die Durchführung von außerdienstlichen Tätigkeiten oder Aufträgen einzuholen. Am 24. Jänner 2023 hat die Abteilung Personal der Landesregierung einen Vermerk beinhaltend einen ersten Entwurf der neuen Anwendungsrichtlinien für Nebentätigkeiten des Landespersonals vorgelegt.

Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Führungsaufträgen

Infolge des Inkrafttretens des neuen Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, betreffend „Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung“, haben sich auch die Zuständigkeiten für die Ernennung der Führungskräfte teilweise geändert.

So fällt die Ernennung der Führungskräfte der ersten Ebene (welche ein Ressort oder eine Abteilung leiten) in die Zuständigkeit der Landesregierung, die Ernennung der Führungskräfte der zweiten Ebene (welche einem Amt vorgesetzt sind) hingegen unmittelbar in die Zuständigkeit der Ressortdirektorinnen und -direktoren.

In Anbetracht dieser Neuregelung wurde mit den Ressorts u.a. ein Verfahren vereinbart, um den Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung umgehend über den erfolgten Erlass der Dekrete betreffend die Bestätigung bzw. Neuernennung der Amtsdirektorinnen und -direktoren in Kenntnis zu setzen, damit die entsprechenden Überprüfungen vorgenommen werden können.

Das Amt für institutionelle Angelegenheiten hat im Jahr 2022 in seiner Eigenschaft als unterstützende Struktur des Verantwortlichen der Korruptionsvorbeugung insgesamt 399 formelle Kontrollen anhand der Inhalte der Ersatzerklärungen und der Lebensläufe der beauftragten Führungskräfte vorgenommen. Im Zuge dieser Kontrollen wurden keinerlei Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Errichtung von Kommissionen, Ämterzuweisungen und Erteilung von Aufträgen im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung für Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung

In den letzten Jahren wurden alle Referenten sowie alle Führungskräfte der Landesverwaltung durch eine jährliche Mitteilung des AKTB über die Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen informiert, wobei das zur Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen eingeführte Prozedere spezifisch unterstrichen wurde. Mittels dieser Mitteilungen überprüft der AKTB die Verwendung der dem Personal zur Verfügung gestellten oder weiterer Formulare für die Umsetzung der Maßnahme, betreffend die Hinderungsgründe gemäß Art. 35-bis des GVD Nr. 165/2001. In dieser Mitteilung fordert er auf, die Formulare oder andere Vordrucke zu verwenden, sowie die Erfüllung der beschriebenen Pflichten zu bestätigen.

Die Strukturen müssen weiterhin *vor Zuweisung* eines jeden Bediensteten (unabhängig von seiner Rolle) an Ämter, die Geldmittel verwalten, öffentliche Ausschreibungen durchführen oder Beiträge vergeben, den Bediensteten die schon verwendeten und ergänzten Formulare ausfüllen lassen oder *vor Ernennung* als Mitglied der genannten Kommissionen das zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen lassen, dessen Inhalte auch in unterschiedliche, von den Strukturen verwendete Module einfließen können.

Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage - Revolving Doors)

In einer Antwort vom 23. Dezember 2020 des Direktors des Amtes für Personalaufnahme wurde bestätigt, dass in die Vorlagen der Arbeitsverträge die Klausel bzgl. *Pantouflage* eingefügt wurde. Am 20. Mai 2021 wurde vom geschäftsführenden Direktor des Pensionsamtes mittels E-Mail mitgeteilt, dass die Information über das *Pantouflage*-Verbot auch in die Vorlagen der Schreiben eingefügt wurde, mit denen den Bediensteten die erfolgte Kündigung seitens der Verwaltung bzw. die Annahme der Kündigung seitens der Bediensteten bestätigt wird, oder aber deren erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wird die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen seiner regelmäßigen Monitoring-Tätigkeiten gegenüber der Abteilung Personal weiterhin überwachen. Das Monitoring kann auch mittels einer per E-Mail versendeten Aufforderung erfolgen, Kontrollen vorzunehmen und eventuelle Fälle von *Pantouflage* unter den ehemaligen Mitarbeitern der Landesverwaltung mitzuteilen.

Eine spezifische *Pantouflage*-Klausel wurde außerdem in die Integritätsvereinbarung aufgenommen, welche im Jahr 2021 ajouriert wurde und einen Teil der Dokumentation darstellt, die bei der Vergabe öffentlicher Verträge Verwendung findet.

Schutz des Bediensteten, der rechtswidrige Handlungen meldet (sog. Whistleblower)

Im Jahr 2022 hat sich das Amt für institutionelle Angelegenheiten aktiviert, um eine digitale Plattform für die Verwaltung der Whistleblowing-Meldungen zu ermitteln, welche den Bedürfnissen der Landesverwaltung entspricht (insbesondere was die Voraussetzung der Zweisprachigkeit anbelangt).

Zu diesem Zweck hat es Kontakte mit verschiedenen Körperschaften gegeben: Einerseits mit der Freien Universität Bozen, welche sich im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung eines informatischen Programms bereits in einer fortgeschrittenen Phase befindet, und andererseits mit der Region Trentino-Südtirol, deren Verwaltung bereits eine zweisprachige Plattform in Gebrauch hat. Ziel der durchgeführten Initiativen war jenes, die Kosten, die technischen Eigenschaften und die Funktionsweise der verschiedenen Anwendungen zu überprüfen, indem auf die von anderen Körperschaften gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen wird.

Das Amt hat außerdem Synergien mit dem Landtag und der Handelskammer gesucht, welche ihrerseits die Implementierung einer digitalen Plattform in Erwägung ziehen.

Im Bereich des derzeit angewandten Verfahrens wurde hingegen die im Meldeformular enthaltene Mitteilung betreffend den Schutz der personenbezogenen Daten ajouriert.

Zusammenfassung der bisher eingereichten Meldungen:

Im Einklang mit den Erfahrungen der vergangenen Jahre, konnten auch aus der Bearbeitung der im Laufe des Jahres 2022 eingereichten Whistleblowing-Meldungen keine besonderen Erkenntnisse gewonnen werden, welche auf eine verbreitete Begehung von Straftaten innerhalb

der Verwaltung oder etwaige Schwachstellen im Bereich der Korruptionsvorbeugung hindeuten würden.

Im vergangenen Jahr wurden nur 2 Meldungen eingereicht, von denen eine im Anschluss an die Durchführung einer Sachverhaltsermittlung archiviert wurde, während die Archivierung im zweiten Fall ohne weitergehende Überprüfungen verfügt werden konnte, weil der gemeldete Sachverhalt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landesverwaltung lag.

Ganz allgemein hatte ein wesentlicher Teil der bisher eingereichten Meldungen Sachverhalte zum Gegenstand, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen. Die entsprechenden Meldungen konnten somit ohne Weiteres archiviert bzw., sofern möglich, an die jeweils zuständigen Körperschaften weitergeleitet werden.

Alle Maßnahmen, mit denen die Whistleblowing-Meldungen in gesammelter Form und in halbjährlichen Abständen archiviert werden, sind auf der institutionellen Webseite der Verwaltung veröffentlicht, und zwar im Rahmen des speziellen Abschnitts, der dem Whistleblowing gewidmet ist (<https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/institutionelle-mitteilungen-veroeffentlichungen/Whistleblower.asp>).

Schulungen

Ebenso wie in den Vorjahren, wurden die Nutzerinnen und Nutzer der digitalen Plattform GZoom auch im Jahr 2022 bei der praktischen Durchführung der Risikoanalyse und der entsprechenden Dateneingabe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten begleitet.

Weiterhin aktiv war der online-Kurs auf der Lernplattform Copernicus und in Teams über die praktische Anwendung der Risikoanalyse mit Hilfe der digitalen Plattform GZoom und über die entsprechende Dateneingabe, welcher seinerzeit vom Amt für institutionelle Angelegenheiten zusammen mit dem Amt für Personalentwicklung in Form eines Webinars in deutscher und italienischer Sprache erstellt worden war. Über TEAMS konnten die Delegierten und Verantwortlichen Fragen zum Kurs und zur praktischen Anwendung der Plattform GZoom stellen.

Darüber hinaus wurden auch im vergangenen Jahr die Nutzerinnen und Nutzer der anderen Körperschaften, welche die Plattform GZoom verwenden, bei der praktischen Anwendung der Risikoanalyse und bei der Dateneingabe auf GZoom durch die Mitarbeiterinnen des Amtes für institutionelle Angelegenheiten begleitet und unterstützt. Die besagten Nutzerinnen und Nutzer hatten außerdem Zugang zum oben erwähnten online-Kurs.

Die Landesverwaltung hat weiters mit Vertreterinnen des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, des Organisationsamtes und der Abteilung Informationstechnik an der von Formez für alle Regionen und autonomen Provinzen abgehaltenen Schulung zum Thema „Die Schaffung des Wertbeitrags und Nutzens für die Gesellschaft in den Regionen im Hinblick auf den PIAO“ teilgenommen, welche aus mehreren Einheiten, 1:1-Betreuung in Laboratorien für die Ausarbeitung der Unterlagen sowie Vollversammlungen mit allen Regionen und autonomen Provinzen bestand.

Im Herbst 2022 wurde von der Landesverwaltung eine Grundausbildung für jene Bedienstete der 8. und 6. Funktionsebene organisiert, die in den Jahren 2021 und 2022 einen Wettbewerb für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden haben. Das Weiterbildungsangebot zugunsten der

entsprechenden Verwaltungsinspektorinnen und -inspektoren bzw. Verwaltungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter umfasste auch eine Reihe von Kursen, die vom Amt für institutionelle Angelegenheiten ausgearbeitet worden waren.

Dazu zählten insbesondere die beiden Kursmodule zum Thema Transparenz (Teil 1 – „Einführung und wesentliche Grundsätze“ und Teil 2 – „Transparenz und Bürgerzugang“), sowie jene mit dem Titel „Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung“ und „Einen Beschluss erstellen mit BeDe“. In letzterem Modul werden die Funktionsweise des Programms für die Einbringung und Verwaltung von Beschlussanträgen und Beschlüssen der Landesregierung, sowie die entsprechenden Verwaltungsabläufe beschrieben.

Zwei weitere Kursmodule, deren Inhalte von anderen Organisationseinheiten vorbereitet wurden, weisen ebenfalls einen engen Zusammenhang mit Themen der Korruptionsvorbeugung auf: Eines davon betrifft nämlich die Verantwortung bzw. Haftung der öffentlichen Bediensteten, während das zweite den Verhaltenskodex zum Gegenstand hat.

Integritätsvereinbarungen (oder Gesetzmäßigkeitsprotokolle) bei öffentlichen Verträgen

Bei den Verfahren zur Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen gemäß Landesgesetz Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016, die mit dem Informationssystem öffentliche Verträge (SICP) der AOV durchgeführt werden, wird die durch BLR Nr. 970 vom 30.11.2021 genehmigte Integritätsvereinbarung in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen. Die Annahme erfolgt durch Unterzeichnung der Anlage A1 „Teilnahmeerklärung“, die bei Verwendung des SICP der Agentur für Verfahren und Überwachung öffentlicher Aufträge für Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (ACP) vorgesehen ist.

Der Text der Integritätsvereinbarung wurde auch auf dem Portal der Provinz unter [Intranet Dienste - Allgemeine Informationen \(prov.bz\)](#) im Word- und PDF-Format veröffentlicht und kann von dort aus frei heruntergeladen werden.

Sensibilisierungsmaßnahmen

Auch im vergangenen Jahr wurde am 5. September wieder der traditionelle „Tag der Autonomie“ begangen, wobei dieses Mal die Feierlichkeiten anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Zweiten Autonomiestatuts im Zentrum standen, welches eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Landes Südtirol darstellt.

Nachdem der Notstand im Zusammenhang mit der epidemiologischen Situation nicht weiter verlängert wurde, fand im Herbst 2022 auch wieder ein Treffen der Technischen Arbeitsgruppe für die Überwachung und die Kontrolle statt, an der die Verwaltungen der Region Trentino-Südtirol, der Provinzen Bozen und Trient, sowie der Gemeinden Bozen und Trient beteiligt sind. Besagtes Treffen wurde am 29. September 2022 am Sitz der Gemeinde Bozen abgehalten, wobei hauptsächlich über das Thema PIAO, aber auch über die ordentliche Rotation diskutiert wurde.

3.2. Spezifische Maßnahmen

Im letzten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2022-2024, genehmigt mit BLR Nr. 116 vom 22. Februar 2022, werden für jede Phase/Tätigkeit der Prozesse eine oder mehrere spezifische Vorbeugungsmaßnahmen definiert, die sich auf die Ergebnisse der Risikoanalyse und -bewertung beziehen und auf der Grundlage des Organigramms der Provinz dargestellt werden.

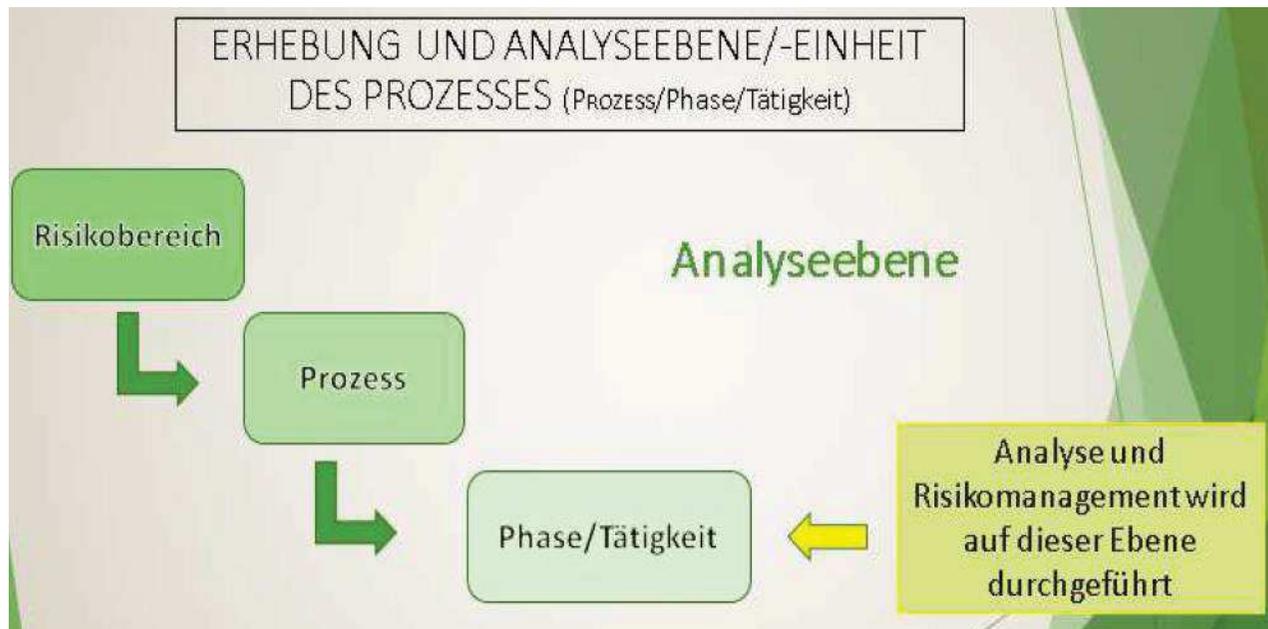
Die Identifizierung und Bewertung von Risiken und deren Behandlung durch spezifische Maßnahmen wird von den einzelnen Organisationseinheiten selbst, mit Hilfe der Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, unterstützende Struktur des AKTB, durchgeführt.

Bei der Begleitung der Strukturen wurde neben der technischen Unterstützung zur Anwendung des digitalen Systems GZoom, auch die Sensibilisierungstätigkeit für die Neuerungen der Anlage 1 des nationalen Antikorruptionsplans 2019, welche ab 2021 im System implementiert wurden, fortgesetzt. Da es technisch gesehen keine automatisierte Verbindung zwischen den Hauptfaktoren des Risikos und der Auswahl der Vorbeugungsmaßnahme gibt, wurden die Strukturen im Rahmen des Möglichen begleitet, um ihnen die korrekte Zuweisung der Hauptfaktoren nahezu legen. Die spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen wurden von den Organisationseinheiten bereits in den Vorjahren ermittelt und da sie bei der Überprüfung in den meisten Fällen für die Verringerung des Korruptionsrisikos als wirksam erachtet wurden, wurden dieselben im Sinne der Vereinfachung weiterhin bestätigt.

Alle Referenten für die Korruptionsvorbeugung der Organisationseinheiten sowie deren Beauftragte wurden gebeten, in der Prozesserhebung jene Prozesse aufzunehmen, die mit Ressourcen aus dem „Piano nazionale di Ripresa e Resilienza“ (PNRR) oder dem „Piano nazionale degli investimenti complementari“ (PNC) finanziert werden.

Um die Darstellung der Prozesse mit ihren Phasen und Tätigkeiten straffer, einfacher und klarer zu gestalten, hielten es einige Strukturen für angebracht, die Auflistung ihrer Prozesse/Phasen/Aktivitäten zu überprüfen, um Wiederholungen zu beseitigen, Tätigkeiten zu aktualisieren und, wo möglich, sie auch zusammenzufassen.

Im Einklang mit den Vorgaben der Anlage 1 des Nationalen AKP 2019 betrifft die Ebene der Analyse des Risikomanagements die Phase (Tätigkeit) des Prozesses



In der folgenden Tabelle ist die Gesamtzahl der Phasen/Tätigkeiten mit Unterteilung in den einzelnen vom G. Nr. 190/2012 und dem PTPCT 2017-2019 (BLR Nr. 1104 vom 17.10.2017) festgelegten Risikobereichen, dargestellt.

Mit 01.01.2023 wurden insgesamt 781 Phasen/Tätigkeiten von Prozessen der Korruptionsrisikobewertung und -behandlung unterzogen



Die Begleitstätigkeit der Organisationseinheiten von Seiten des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, unterstützenden Struktur des AKTB, wird fortgesetzt, sowohl zum Zeitpunkt der Definition des PIAO als auch zum Zeitpunkt der Überprüfung der Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere der spezifischen Maßnahmen. Sie beschränkt sich nicht nur auf diese beiden Momente des Jahres, sondern die Tätigkeit wird auf den gesamten Zeitraum des Jahres ausgedehnt.

Die Körperschaften, die sich im Rahmen des *Multitenant*-Projekts zur Verwendung der digitalen Plattform GZoom, Modul "Korruptionsvorbeugung

und Transparenz" entschieden haben, führen die Erhebungstätigkeit zum Großteil autonom durch, werden aber bei Notwendigkeit oder Nachfrage weiterhin unterstützt.

Es folgt der Veröffentlichungslink der Erhebung der Prozesse, Phasen, Tätigkeiten der Landesverwaltung für den Zeitraum 2023-2025.

Das navigierbare Dokument, mit dem Titel "Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2023-2025 - Prozesserhebung und Korruptionsrisikomanagement" kann über folgenden Link frei heruntergeladen werden:

[extension://elhekieabhbkmcefcobjddigcaadp/https://www.provinz.bz.it/de/downloads/Mappatura_PIAO_DE.pdf](https://www.provinz.bz.it/de/downloads/Mappatura_PIAO_DE.pdf)

Transparente Verwaltung

Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Berater und Mitarbeiter

Personal

Vorbeugung der Korruption

Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Veröffentlichung des Mehrjahresplans zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz und seine Anlagen:

-  [Integrierter Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung 2023-2025 - Prozesserhebung und Korruptionsrisikomanagement](#)
-  [Beschluss der Landesregierung vom 22 Februar 2022, Nr. 116 - Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2022-2024](#)

4. Monitoring der Eignung und Umsetzung von Maßnahmen

Schließlich umfasst der Risikomanagementprozess die wichtige **Phase des regelmäßigen Monitorings und der regelmäßigen Überprüfung**, durch welche die **Umsetzung und Angemessenheit der Vorbeugungsmaßnahmen sowie das allgemeine Funktionieren des Prozesses** selbst überprüft werden können, sodass alle notwendigen Änderungen rechtzeitig vorgenommen werden können

Monitoring und Überprüfung sind zwei unterschiedliche, aber eng miteinander verbundene Tätigkeiten. Beim Monitoring handelt es sich um eine fortlaufende Tätigkeit, bei der die Durchführung und Eignung einzelner Maßnahmen zur Risikobehandlung überprüft werden, während die Überprüfung eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Tätigkeit ist, die sich auf das Funktionieren des Systems als Ganzes bezieht. Beim Monitoring kann man zwischen der Überwachung der Umsetzung von Vorbeugungsmaßnahmen und der Überwachung der Eignung der Vorbeugungsmaßnahmen unterscheiden.

Die Überwachung ersten Grades der Umsetzung und Angemessenheit der Maßnahmen erfolgt jährlich (20. Dezember des Bezugsjahres bis 15. März des Folgejahres), es sei denn, bestimmte Anforderungen machen Änderungen im Laufe des Jahres erforderlich. Sie erfolgt durch eine Selbstbewertung der einzelnen Strukturen der Verwaltung mit Unterstützung der Mitarbeiter des Amtes für institutionelle Angelegenheiten, der unterstützenden Struktur des AKTB. Die Referenten (Ressortdirektoren und Abteilungsdirektoren) und Delegierten (Mitarbeiter der Referenten) werden dafür sensibilisiert, auch die Eignung und Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen, indem sie eine Bewertung der Analyse und Definition der Hauptfaktoren des Korruptionsrisikos und der Wahl der geeigneten Vorbeugungsmaßnahme vornehmen. Es ist jedoch zu beachten, dass in jedem Fall die Struktur, die Umsetzung, die Eignung und die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen bei der Festlegung spezifischer Vorbeugungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Aus Fälligkeitsgründen wurde das Ergebnis des Monitorings der prozessspezifischen Maßnahmen nach dem PTPCT 2022-2024 mit Dekret des AKTB (Nr. 5408 vom 4. April 2022) genehmigt und auf der Transparenten Verwaltung der Provinz veröffentlicht. Gemäß der sequenziellen und zyklischen Logik werden die Ergebnisse auf jeden Fall bei der Festlegung des nachfolgenden Plans berücksichtigt.

Das Monitoring zweiten Grades über die Eignung und Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen ist von Seiten der unterstützenden Struktur des AKTB, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten, durch die begleitende Tätigkeit und Sensibilisierung der Organisationseinheiten, insbesondere während der beiden Zeiträume der Erstellung und Überwachung des Plans erfolgt. Im letzten PTPCT 2022-2024 wurde vorgesehen, diese Überwachung struktureller zu gestalten. Aus Gründen der Kontingenz wurde die Maßnahme dann zwischen dem zweiten Halbjahr 2022 und Anfang 2023 stichprobenartig für fünf Strukturen durchgeführt: Amt für Gesetzgebung, Landesinstitut für Statistik - ASTAT, Amt für Personalentwicklung, Unterstützende Funktionen für das Verwaltungsgericht Bozen, Landezahlstelle.

Die Monitoring-Tätigkeit wird unter Einbeziehung der zur Zusammenarbeit mit dem AKTB aufgerufenen Personen bei der Festlegung des Plans und seiner Umsetzung fortgesetzt. Die regelmäßige Überprüfung der Funktionsweise des Risikomanagementsystems, die vom AKTB koordiniert wird, wird daher ein Moment des Vergleichs und des Dialogs zwischen den Beteiligten sein, um die wichtigsten Schritte und Ergebnisse neu zu bewerten, um die vorhandenen Instrumente zu stärken und möglicherweise neue zu fördern. In diesem Sinne deckt die Überprüfung des Systems

alle Phasen des Risikomanagementprozesses ab, um aufkommende Risiken zu erkennen, zusätzliche organisatorische Prozesse zu identifizieren und die Kriterien für die Risikoanalyse und -behandlung zu verbessern.

In Folge werden in dieser Sektion auch die Ergebnisse der Monitoring-Tätigkeit im Bereich der Transparenz vorgebracht.

Im Sinne von Art. 43 des Transparenzdekretes übt der AKTB eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten aus, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet und sich zu diesem Zwecke der Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten bedient. Angesichts der großen Anzahl an Veröffentlichungen (derzeit werden 265 verschiedene Pflichten gezählt, welche auf die 22 Untersektionen der Transparenten Verwaltung aufgeteilt sind), werden vorwiegend Routine- und Stichprobenkontrollen durchgeführt, welche rein zufällig sein können, aber auch zu besonderen Anlässen durchgeführt werden, wie beispielsweise während der Instandhaltungs- oder Aktualisierungsarbeiten auf der Seite, oder zu Jahresbeginn im Rahmen der Archivierung der Daten und Unterlagen, für welche die Veröffentlichungsdauer abgelaufen ist, anlässlich der Aktualisierung des DAKTP oder im Falle von Anträgen auf Bürgerzugang oder Meldungen, usw. Normalerweise werden die festgestellten Unregelmäßigkeiten den verantwortlichen Organisationseinheiten sofort mitgeteilt, damit sie so bald als möglich beseitigt werden.

Zusätzliche spezifische und stichprobenartige interne Überprüfungen:

Um die Kontrolle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zu verstärken und eine qualitativ bessere und tiefergehende Kontrolle durchzuführen, sind auch für den Dreijahreszeitraum von 2023 bis 2025 zusätzliche Überprüfungen geplant, welche spezifisch und stichprobenartig sein werden. Zu diesem Zweck entnimmt der AKTB, mit Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten, einige Veröffentlichungspflichten aus 5 verschiedenen Untersektionen der Transparenten Verwaltung. Die ausgewählten Veröffentlichungspflichten werden den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten zu Beginn des Kontrollmonats mitgeteilt, wonach am letzten Tag desselben Monats die Überprüfung der effektiv auf der Transparenten Verwaltung vorhandenen Veröffentlichungen durchgeführt wird. Diese internen Kontrollen werden zusätzlich zur Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse durchgeführt; um also ein zeitliches Zusammentreffen und doppelte Arbeiten zu vermeiden, werden sie üblicherweise im Monat November durchgeführt.

So wurden zuletzt, mit Dekret des Generalsekretärs des Landes Nr. 2058 vom 4.11.2022 spezifische Kategorien von veröffentlichungspflichtigen Daten, Information und Unterlagen ermittelt, welche Gegenstand der Kontrolle wurden. Für die Durchführung der Erhebungen über die Erfüllung der Transparenzpflichten seitens der einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten, verwendete das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Erhebungsbogen „Erhebung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zum 30.11.2021“, welcher dem Dekret als Anlage „A“ beigefügt wurde. Das Dekret wurde, gemeinsam mit dem beigefügten Erhebungsbogen mit den ausgewählten Veröffentlichungspflichten und den Bewertungskriterien, den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten mitgeteilt.

Die am 30.11.2021 durchgeführte Überprüfung führte zu einer sehr guten Bewertung des Transparenzniveaus: fast überall wurde die höchste Punktzahl erreicht und nur in zwei Fällen mussten die verantwortlichen Organisationseinheiten zu Präzisierungen und teilweisen Vervollständigungen aufgefordert werden. Angesichts der Zusammenarbeit derselben waren die festgestellten Lücken und Ungenauigkeiten bereits Anfang Jänner 2023 behoben.

5. Planung der Umsetzung der Transparenz sowie organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Bürgerzugangs

5.1. Allgemeine Prinzipien und strategische Ziele

Die Transparenz ist Voraussetzung für die Gewährleistung der individuellen und kollektiven Freiheiten sowie der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte; sie entspricht dem Recht auf eine gute Verwaltung und trägt zur Verwirklichung einer offenen, im Dienste des Bürgers stehenden Verwaltung bei (vgl. Art. 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013).

Die Transparenzmaßnahmen sind in erster Linie an die öffentlichen Verwaltungen gerichtet, welche dazu angehalten sind, die Daten, die Unterlagen und die Informationen betreffend die Organisation und die Tätigkeit zu veröffentlichen und außerdem jedem freien Zugang zu den sich in ihrem Besitz befindlichen Daten und Unterlagen, durch das Rechtsinstitut des Bürgerzugangs, zu gewährleisten.

Die Verwaltungstransparenz ermöglicht so die Miteinbeziehung und Beteiligung aller an der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern eine wirksame Kontrolle über die Abwicklung und den Ablauf der öffentlichen Aufgaben. Für die Landesverwaltung stellt die Transparenz somit einen Anreiz dar, ihre Verhaltens- und Verfahrensweisen hinsichtlich der schnellen kulturellen Entwicklung der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung, in einer Zeit fortschreitender Digitalisierung, anzupassen und dadurch das Vertrauen in den Verwaltungsablauf zu stärken.

In diesem Sinn begründet das Transparenzrecht eine Form der Gewährleistung für den Bürger, sowohl als Empfänger der Tätigkeit der Verwaltung, als auch als Nutzer der öffentlichen Dienste. Die Transparenz ist somit nicht nur als Voraussetzung für die Verwirklichung einer guten Verwaltung von Bedeutung, sondern gilt gleichzeitig als umfassendstes und wirksamstes Mittel zur Korruptionsvorbeugung und zur Förderung der Integrität und der Gesetzmäßigkeit in jedem Bereich der öffentlichen Tätigkeit. Zudem muss für die Koordinierung der strategischen Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung und Transparenz mit den in den anderen von der Verwaltung verwendeten Dokumenten mit programmatischem Charakter festgelegten Zielen gesorgt werden-

Der Integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO), der gemäß mit Ministerialdekret vom 30.6.2022 festgelegtem Muster umzusetzen ist, enthält keine wesentlichen Neuheiten bezüglich der Planung der Umsetzung der Transparenz und der Überwachung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des einfachen und allgemeinen Bürgerzugangs, zumal diese nach wie vor vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 geregelt werden. Die wesentlichen Elemente des Transparenzabschnittes werden vom Nationalen Antikorruptionsplan (PNA), sowie in den allgemeinen Regulierungsakten der ANAC gemäß Gesetz Nr. 190 vom 6. November und gesetzesvertretendem Dekret Nr. 33 vom 13 März 2013 vorgegeben. Die Transparenzmaßnahmen stellen ein eigenständiges Regelwerk dar, welches aber vermehrt mit den weiteren Teilen des PIAO abgestimmt werden muss, insbesondere mit den Inhalten der Untersektion „Wertbeitrag und Nutzen für die Gesellschaft, Performance und Vorbeugung der Korruption“, was die Bestimmung der allgemeinen und besonderen Zielsetzungen des „Wertbeitrags und Nutzen für die Gesellschaft, den Performancezielsetzungen und -indikatoren, der Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltung, alles zusammen in Übereinstimmung mit den von der Landesverwaltung verwendeten Finanzplanungsdokumenten.

Die **strategischen Ziele** im Bereich Transparenz für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 sind im Wesentlichen die der vorhergehenden Programme und dienen der Umsetzung einer offeneren Verwaltung durch einen besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Daten, Informationen und Unterlagen. Nachfolgend die einzelnen Ziele, die sich die Landesverwaltung setzt:

- den Bürgerinnen und Bürgern die effektive Kenntnis der von der Landesverwaltung angebotenen Dienste zu sichern, um dadurch das gegenseitige Vertrauensverhältnis zu stärken
- mit der Umsetzung der Transparenzmaßnahmen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten und Rechenschaft über die Korrektheit und Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen abzulegen
- die kontinuierliche Anpassung der Sektion „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Website des Landes an die geltenden Bestimmungen
- die Veröffentlichungsverfahren mittels Aktivierung automatischer Veröffentlichungsflüsse (wo möglich) zu vereinfachen
- die Daten zugänglicher und nutzbarer machen
- die Beziehung zu den Bürgerinnen und Bürgern vereinfachen, indem die Anhörungsprozesse verbessert werden
- eine verbreitete Kontrolle der Tätigkeit der Landesverwaltung ermöglichen
- die vollständige Umsetzung des Rechtes auf Bürgerzugang zu gewährleisten, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten
- das Zugehörigkeitsgefühl und die Motivation der Bediensteten durch die Einrichtung eines guten Kommunikationssystems innerhalb der Landesverwaltung zu stärken
- die Ausbildung im Bereich Transparenz unter den Bediensteten zu verbessern
- die Integrierung des Überwachungssystems der Transparenzmaßnahmen mit den internen Kontrollsystemen zu erreichen.

5.2. Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich Transparente Verwaltung

Das GvD Nr. 33/2013, mit den Abänderungen des GvD Nr. 97/2016, hat die Grenzen der Transparenz bedeutend ausgeweitet. Um einen breiten Zugang zu den Informationen zu gewährleisten, einerseits mit dem Ziel der Vorbeugung der Korruption und Gewährleistung der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger und andererseits als Voraussetzung für die Stärkung und Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Landesverwaltung, ist eine **proaktive, fristgerechte Veröffentlichung seitens der einzelnen zuständigen Organisationseinheiten der Landesverwaltung** unerlässlich.

Um das Transparenzniveau und die **Qualität der im Bereich Transparente Verwaltung veröffentlichten Daten, Information und Unterlagen** zu verbessern und für die Nutzer und Nutzerinnen übersichtlicher zu gestalten, ist auf die Einhaltung folgender Kriterien zu achten:

- deren Integrität,
- unverzügliche Veröffentlichung,
- ständige Aktualisierung,
- Vollständigkeit,
- einfache Einsichtnahme,
- Verständlichkeit,
- Einheitlichkeit,
- leichte Zugänglichkeit,
- Übereinstimmung mit den bei der Verwaltung vorliegenden Originaldokumenten,
- Angabe ihrer Herkunft,
- und deren Wiederverwendbarkeit laut Art. 6 und 7 des Transparenzdekretes.

Gegenständlichem Plan wird die letzte verfügbare Version der "Übersicht der geltenden Transparenzpflichten mit Angabe der Verantwortlichen – Jahr 2023" mit Stand vom 20.01.2023 als Anlage beigelegt, welche die bisherige dem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz 2022-2024 beigelegte Version ersetzt. Es handelt sich um ein Verzeichnis in Tabellenform, in welchem die Veröffentlichungspflichten gemäß dem Transparenzdekret und den entsprechenden ANAC-Verordnungen (insbesondere die ANAC-Beschlüsse Nr. 1310 vom 28.12.2016 und Nr. 241 vom 8.3.2017 mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen) aufgelistet sind, die für die Südtiroler Landesverwaltung Anwendung finden. Das vorgenannte Dokument dient sowohl als Arbeitsunterlage und praktische Hilfe, um den Erfüllungsgrad der Veröffentlichungspflichten weiter zu erhöhen, als auch der Ermittlung der einzelnen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Aus diesen Gründen soll stets darauf geachtet werden, die letzte verfügbare Version der Tabelle der Veröffentlichungspflichten zu verwenden, welche von der Landesregierung mit gegenständlichem Integrierten Plan genehmigt und auf der Transparenten Verwaltung in der Untersektion „Allgemeine Bestimmungen“ veröffentlicht wird:

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/programm-transparenz-integritaet.asp>

Die aktualisierte Tabelle enthält nunmehr **265 verschiedene, für die Landesverwaltung anwendbare, Veröffentlichungspflichten** und deren systematische Anordnung innerhalb der Struktur des Bereiches Transparente Verwaltung, welche von der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) vorgegeben und für alle öffentlichen Verwaltungen auf dem Staatsgebiet einheitlich und bindend ist. Weiters enthält die Tabelle die

korrekten Benennungen gemäß den offiziellen ANAC-Richtlinien, die genauen Inhalte der einzelnen Pflichten mit den entsprechenden rechtlichen Bezügen, welche sehr nützlich und stets zu überprüfen sind. In der letzten Spalte sind wiederum die **verantwortlichen Organisationseinheiten** angegeben, deren Führungskräfte die zu veröffentlichenden Daten, Unterlagen und Informationen bereitstellen, den unverzüglichen und ordnungsmäßigen Fluss derselben gewährleisten und die erfolgte Veröffentlichung, unter Einhaltung der vom Gesetz und der ANAC festgelegten Fristen und Modalitäten, überprüfen. Wo keine spezifische Fälligkeit vorgesehen ist, gilt das Prinzip der Unverzüglichkeit.

Im Vergleich zur Tabelle des Vorjahres betreffen die wichtigsten Neuerungen den Bereich der öffentlichen Verträge. Die Tiefe und Breite, welche der Gesetzgeber der Transparenz der öffentlichen Verträge verleihen wollte, führt zu spezifischen Pflichten für die Vergabestationen, im Bereich "Transparente Verwaltung Unterlagen, Daten und Informationen zu jeder Art von Vergabe (Dienstleistungen, Lieferungen, Bauleistungen und Bauwerke Planungs- und Ideenwettbewerbe und Konzessionen) – sowie für jede Phase - von der Planung bis zur Wahl des Vertragspartners, vom Zuschlag bis zur Ausführung des Vertrages, zu veröffentlichen.

Die Anlage 9 des neuen Nationalen Antikorruptionsplans (PNA), welcher von der ANAC in der Sitzung vom 17.1.2023 genehmigt wurde, listet, für jedes Vergabeverfahren, die derzeit geltenden Transparenzpflichten auf, wobei das System der Öffentlichen Verträge völlig neu gestaltet wurde, mit einem bedeutenden Zuwachs der Pflichten von bisher 5 auf künftig 21 Kategorien. So ist beispielsweise die Veröffentlichung der Unterlagen betreffend die Ausführung der Verträge sicherlich bedeutend für die Transparenz, deren Einbeziehung wird sich aber als sehr schwierig erweisen. Die Struktur der Untersektion „Ausschreibungen und Verträge“ muss somit grundlegend abgeändert werden und gleichzeitig dazu auch die Anwendungen für deren Implementierung. Künftig muss die Veröffentlichung der Daten und Unterlagen nach Vergabeverfahren geordnet erfolgen, um von jedem einzelnen eine sequenzielle Darstellung zu haben, von den ersten Akten bis zur Durchführungsphase.

Bezüglich der weiteren Untersektionen von Transparente Verwaltung gibt es keine wesentlichen Änderungen der Inhalte, sondern nur einige Präzisierungen bezüglich der Organisationseinheiten, die für die Erfüllung der einzelnen Pflichten verantwortlich sind.

Bei den bereits bestehenden Veröffentlichungen soll, unabhängig um welche Untersektion es sich handelt, neben der **fortlaufenden Aktualisierung der Inhalte**, auch weiter an der Qualität gearbeitet werden, um den Vorgaben des Transparenzdekrets und der ANAC-Richtlinien möglichst zur Gänze zu entsprechen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

5.2.1. Verwendete Datenflüsse

Die Datenflüsse, welche von den einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten derzeit konkret genutzt werden, können in nachfolgende Kategorien unterteilt werden:

a) Direktes Hochladen in den Bereich Transparente Verwaltung

Informationen, welche die Struktur der Transparenten Verwaltung betreffen, Standardtexte und ständige Verlinkungen zu anderen institutionellen Seiten und Datenbanken, gemäß den Vorgaben der ANAC, sowie allgemeine und besonders wichtige Informationen, welche nur selten Änderungen unterliegen, werden direkt im Bereich Transparente Verwaltung der institutionellen Website des Landes hochgeladen und nur bei Bedarf aktualisiert oder richtiggestellt. Für die Kontrolle der Korrektheit dieser Veröffentlichungen und deren Aktualisierung sind die jeweils zuständigen Organisationseinheiten verantwortlich, welche in der letzten Spalte der „Übersicht der geltenden Transparenzpflichten“ laut dem

vorhergehenden Punkt angegeben sind.

b) Verbindung mit den Bereichs-Webseiten der einzelnen Ressorts und Abteilungen

Weitere Veröffentlichungen, insbesondere solche, die Sonderbereiche betreffen, werden direkt auf den Bereichsseiten der jeweils sachlich zuständigen Organisationseinheiten erfüllt und von diesen direkt gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen verwaltet und aktualisiert. Diese spezifischen Veröffentlichungen müssen jedoch mit den entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung verlinkt sein, um von dort aus durch einfaches Anklicken zugänglich zu sein, was gemäß ANAC-Richtlinien eine zulässige Lösung ist. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist der Ausgangspunkt der Suche der Bereich Transparente Verwaltung, welcher direkt von der Hauptseite aus zugänglich ist und für alle öffentlichen Verwaltungen und weiteren Subjekte, die das Transparenzdekret anwenden müssen, in einheitlicher und standardisierter Weise strukturiert ist.

Es obliegt hier den einzelnen Abteilungen, dem Amt für Institutionelle Angelegenheiten die genauen Internetadressen der Unterseiten, wo sie ihren Transparenzpflichten nachkommen, mitzuteilen. Nachfolgende Änderungen der verlinkten URL sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, wie auch das korrekte Funktionieren dieser Links von den jeweiligen Verantwortlichen für die Erfüllung der jeweiligen Veröffentlichungspflichten regelmäßig zu überprüfen ist. Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz und das Amt für Institutionelle Angelegenheiten als dessen unterstützende Struktur haben eine Rolle der Koordinierung und Überprüfung der tatsächlichen Veröffentlichung, ersetzen aber nicht die einzelnen zuständigen Strukturen bei der Ausarbeitung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten. Sie können lediglich stichprobenartige Kontrollen durchführen und/oder auf eventuelle Mängel und Nichterfüllungen hinweisen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge geben und beratend tätig sein. Hier ist die Zusammenarbeit und gute Kommunikation zwischen allen betroffenen Organisationseinheiten notwendig.

c) Verbindung mit bestehenden Datenbanken des Landes

Einige Veröffentlichungspflichten werden durch Verknüpfung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung mit Datenbanken des Landes erfüllt, wo diese Daten und Unterlagen bereits veröffentlicht sind. Dies entspricht den Vorgaben laut Artikel 9 des Transparenzdekretes, wonach Informationsredundanz vermieden werden soll, weshalb die Veröffentlichungen, unter Gewährleistung der Qualitätskriterien laut Artikel 6, durch einen Link zur Website, wo die entsprechenden Daten, Informationen oder Dokumente bereits enthalten sind, ersetzt werden können.

d) Verbindung mit zentralen Datenbanken des Staates

Mit gesetzesvertretendem Dekret Nr. 97/2016 („*Umsetzung der Madia-Reform*“) wurde im Transparenzdekret ein neuer Artikel 9-*bis* eingefügt, welcher für einige Arten von Daten, Unterlagen und Informationen, die aufgrund bereichsspezifischer Bestimmungen bereits verschiedenen zentralen Datenbanken des Staates mitgeteilt werden müssen, die Möglichkeit vorsieht, deren Veröffentlichungspflicht mittels Verlinkung der entsprechenden Untersektionen der Transparenten Verwaltung zu diesen staatlichen Datenbanken zu erfüllen (eine Auflistung dieser Datenbanken findet man in der „Anlage B“ des Transparenzdekretes in geltender Fassung). Den einzelnen Verwaltungen steht es zwar weiterhin frei, die entsprechenden Daten und Unterlagen direkt auf ihrer Website zu veröffentlichen, diese müssen aber mit den der zentralen Datenbank mitgeteilten Daten und Unterlagen übereinstimmen.

5.2.2. Schutz personenbezogener Daten

Bei der Veröffentlichung von großen Mengen an Daten und Unterlagen zu Transparenzzwecken im Internet stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen die Verwaltung vor große Herausforderungen, da diese nicht allein mit technischen Hilfsmitteln gewährleistet werden kann, sondern spezifische Schulungen sämtlicher Mitarbeiter voraussetzt. Aufgrund der strengen Bestimmungen und Sanktionen im Bereich Datenschutz sollte bei der konkreten, fallbezogenen Abwägung zwischen Erfüllung der Transparenzpflichten und Schutz der persönlichen Rechte, besonders achtsam vorgegangen werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist ohnehin nur dann möglich, wenn diese vom Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Somit soll vor deren Veröffentlichung immer darauf geachtet werden, dass die entsprechende rechtliche Basis gegeben ist (Grundsatz der *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*). Zudem sollen nur jene personenbezogenen Daten verwendet werden, welche für das Erreichen des spezifischen Transparenzzweckes (bzw. für das Verständnis des Aktes und der Angemessenheit der Begründung der Veröffentlichung) notwendig und geeignet sind, während überschüssige oder nicht zugehörige Daten noch vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden müssen (Grundsätze der *Zweckbindung, Richtigkeit und Datenminimierung*). Die Veröffentlichung der Identifizierungsdaten der von den Maßnahmen betroffenen natürlichen Personen, ist ausdrücklich verboten, wenn aus diesen Daten Informationen über deren Gesundheitszustand oder über soziale bzw. wirtschaftliche Notsituationen abgeleitet werden können.

Ebenso soll auf die genaue Einhaltung der Dauer der Veröffentlichungspflicht geachtet werden, damit diese nicht überschritten wird, da ansonsten wiederum die rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten fehlt, was entsprechende Sanktionen der Datenschutzbehörde und Schadenersatzansprüche seitens der Betroffenen zur Folge haben kann. Als allgemeine Regel gilt, dass die im Sinne der geltenden Transparenzbestimmungen veröffentlichungspflichtigen Daten, Informationen und Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren zu veröffentlichen sind. Dieser Zeitraum läuft erst ab dem 1. Jänner des Jahres, nach dem die Veröffentlichungspflicht gilt, und jedenfalls solange die veröffentlichten Akte ihre Wirkung erzeugen. Zu beachten sind spezifische Ausnahmen in den Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie laut Art. 14 (Daten betreffend die Inhaber politischer Ämter und Führungsaufträge) und Art. 15 (Inhaber von Mitarbeits- und Beratungsaufträgen) des Transparenzdekretes, welche kürzere Veröffentlichungszeiträume vorsehen.

Das Transparenzdekret ist seit dem Jahr 2013 in Kraft und das Thema des Ablaufs der Veröffentlichungsdauer dürfte mittlerweile den Großteil der verpflichteten Organisationseinheiten betreffen. Es wird empfohlen, die entsprechenden Kontrollen am Ende eines jeden Jahres durchzuführen, insbesondere wo die veröffentlichten Inhalte personenbezogene Daten enthalten könnten, sodass das Recht auf Vergessenwerden der Betroffenen gewährleistet wird.

Für eine Vertiefung der Thematik des Datenschutzes, insbesondere bei den Veröffentlichungen im Internet, wird auf das Arbeits- und Kursmaterial verwiesen, welches im Intranet des Landes veröffentlicht ist (siehe „DeReg/Dokumente“ Ordner „Veröffentlichung – Pubblicazione“).

5.3. Überwachung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 33/2013 sieht auch ein Kontroll- und Sanktionssystem zur Umsetzung der Transparenzbestimmungen vor. Die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen, sei über die angewandten Transparenzmaßnahmen als über die Anträge auf einfachen und

allgemeinen Bürgerzugang, sind für die Feststellung der Erreichung der strategischen Ziele der Verwaltung zweckmäßig, insbesondere hinsichtlich jener, die der Erreichung des Wertbeitrags und Nutzens für die Gesellschaft dienen. Zur Überprüfung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten finden folgende Methoden Anwendung:

a) Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten seitens der Prüfstelle

Eine der Kontrollmodalitäten besteht in der Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse, mit welchen jährlich die Veröffentlichungspflichten bekanntgegeben werden, die von der Prüfstelle zu überprüfen und zu bestätigen sind, wofür die ANAC auch die entsprechenden Anweisungen erteilt. Die Prüfstelle muss nicht nur das reine Vorhandensein oder Fehlen der Daten und Unterlagen im Bereich „Transparente Verwaltung“ bestätigen, sondern auch eine qualitative Bewertung hinsichtlich der Vollständigkeit der Veröffentlichungen abgeben, d.h., ob alle vorgeschriebenen Informationen vorhanden sind, ob sie alle Ämter betreffen, ob sie in offenem und verarbeitbarem Format veröffentlicht sind. Die Bestätigungen werden jährlich, innerhalb 30. April, im Bereich Transparente Verwaltung veröffentlicht:

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/pruefstelle-des-landes.asp>

Im Rahmen ihrer institutionellen Aufsichtstätigkeit überprüft die ANAC dann die Inhalte dieser Bestätigungen der Prüfstelle stichprobenartig ausgewählter Subjekte, um den Grad der Übereinstimmung derselben mit den im Bereich «Transparente Verwaltung» der institutionellen Websites tatsächlich vorhandenen Veröffentlichungen zu überprüfen.

b) Ordentliche Kontrolltätigkeit seitens des AKTB

Im Sinne von Art. 43 des Transparenzdekretes übt der AKTB eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Veröffentlichungspflichten aus, indem er die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Informationen gewährleistet und sich zu diesem Zwecke der Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten bedient. Angesichts der großen Anzahl an Veröffentlichungen (derzeit werden 265 verschiedene Pflichten gezählt, welche auf die 22 Untersektionen der Transparenten Verwaltung aufgeteilt sind), werden vorwiegend Routine- und Stichprobenkontrollen durchgeführt, welche rein zufällig sein können, aber auch zu besonderen Anlässen durchgeführt werden, wie beispielsweise während der Instandhaltungs- oder Aktualisierungsarbeiten auf der Seite, oder zu Jahresbeginn im Rahmen der Archivierung der Daten und Unterlagen, für welche die Veröffentlichungsdauer abgelaufen ist, anlässlich der Aktualisierung des DAKTP oder im Falle von Anträgen auf Bürgerzugang oder Meldungen, usw. Normalerweise werden die festgestellten Unregelmäßigkeiten den verantwortlichen Organisationseinheiten sofort mitgeteilt, damit sie so bald als möglich beseitigt werden.

c) zusätzliche spezifische und stichprobenartige interne Überprüfungen

Um die Kontrolle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zu verstärken und eine qualitativ bessere und tiefergehende Kontrolle durchzuführen, sind auch für den Dreijahreszeitraum von 2023 bis 2025 zusätzliche Überprüfungen geplant, welche spezifisch und stichprobenartig sein werden. Zu diesem Zweck entnimmt der AKTB, mit Unterstützung des Amtes für Institutionelle Angelegenheiten, einige Veröffentlichungspflichten aus 5 verschiedenen Untersektionen der Transparenten Verwaltung. Die ausgewählten Veröffentlichungspflichten werden den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten zu Beginn des Kontrollmonats mitgeteilt, wonach am letzten Tag desselben Monats die Überprüfung der effektiv auf der Transparenten Verwaltung vorhandenen Veröffentlichungen durchgeführt wird. Diese internen Kontrollen werden zusätzlich zur Überwachung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten aufgrund der ANAC-Beschlüsse durchgeführt;

um also ein zeitliches Zusammentreffen und doppelte Arbeiten zu vermeiden, werden sie üblicherweise im Monat November durchgeführt.

So wurden zuletzt, mit Dekret des Generalsekretärs des Landes Nr. 2058 vom 4.11.2022 spezifische Kategorien von veröffentlichungspflichtigen Daten, Information und Unterlagen ermittelt, welche Gegenstand der Kontrolle wurden. Für die Durchführung der Erhebungen über die Erfüllung der Transparenzpflichten seitens der einzelnen verantwortlichen Organisationseinheiten, verwendete das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Erhebungsbogen „Erhebung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten zum 30.11.2021“, welcher dem Dekret als Anlage „A“ beigefügt wurde. Das Dekret wurde, gemeinsam mit dem beigefügten Erhebungsbogen mit den ausgewählten Veröffentlichungspflichten und den Bewertungskriterien, den Führungskräften der betroffenen Organisationseinheiten mitgeteilt.

Die am 30.11.2021 durchgeführte Überprüfung führte zu einer sehr guten Bewertung des Transparenzniveaus: fast überall wurde die höchste Punktezahl erreicht und nur in zwei Fällen mussten die verantwortlichen Organisationseinheiten zu Präzisierungen und teilweisen Vervollständigungen aufgefordert werden. Angesichts der Zusammenarbeit derselben waren die festgestellten Lücken und Ungenauigkeiten bereits Anfang Jänner 2023 behoben.

5.4. Zugang zu den Daten, Informationen und Unterlagen der Landesverwaltung auf Antrag

Mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 wurde das **Recht auf Bürgerzugang** zu den Daten, Unterlagen und Informationen der öffentlichen Verwaltung eingeführt, welches von jedem ausgeübt werden kann, ohne dass dafür eine spezielle Berechtigung notwendig ist. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden, ist unentgeltlich und bedarf keiner Begründung, muss aber jedenfalls die für die Ermittlung der beantragten Daten, Informationen oder Unterlagen notwendigen Angaben enthalten. Der Antrag kann auch auf telematischem Wege eingereicht werden, gemäß der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 82 vom 7. März 2005 vorgesehenen Modalitäten. Der Bürgerzugang dient als Ergänzung zu den gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungspflichten, um der Allgemeinheit eine breite Kontrolle über die Erfüllung der institutionellen Aufgaben und den Einsatz öffentlicher Mittel zu gewährleisten, sowie die Beteiligung an der öffentlichen Debatte zu ermöglichen.

Derzeit ist zwischen zwei verschiedenen Arten von Bürgerzugang zu unterscheiden:

a) Einfacher Bürgerzugang:

Die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, bestimmte Unterlagen, Informationen oder Daten zu veröffentlichen, beinhaltet gleichzeitig das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, diese zu beantragen, falls die Verwaltung ihrer Veröffentlichungspflicht nicht nachkommen sollte. Der einfache Bürgerzugang kann also ausschließlich jene Daten, Informationen und Unterlagen zum Gegenstand haben, deren Veröffentlichung auf der institutionellen Website im eigenen Bereich Transparente Verwaltung gemäß den geltenden Transparenzbestimmungen vorgesehen ist (Art. 5, Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 und Art. 28-ter Landesgesetz Nr. 17/1993).

Im Falle der Annahme des Antrags auf einfachen Bürgerzugang veröffentlicht die/der Verfahrensverantwortliche die beantragten Unterlagen,

Informationen und Daten innerhalb von 30 Tagen ab Antragserhalt auf der institutionellen Webseite und teilt der antragstellenden Person die erfolgte Veröffentlichung samt entsprechendem Link mit.

b) Allgemeiner Bürgerzugang:

Mit gesetzesvertretenden Dekret Nr. 97/2016 wurde der „allgemeine Bürgerzugang“ eingeführt, also das Recht auf Zugang zu sämtlichen weiteren Daten und Unterlagen der Landesverwaltung, die nicht bereits der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Während der einfache Bürgerzugang als eine Art Kontrolle über die Erfüllung der laut Transparenzdekret vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten dient, kann diese zweite Form des Bürgerzugangs sämtliche weiteren von der Verwaltung aufbewahrten Daten und Unterlagen zum Gegenstand haben. Der Antrag kann von jeder/jedem („chiunque“), ohne besondere Voraussetzungen, wie etwa den Nachweis eines spezifischen Interesses und ohne Angabe einer Begründung gestellt werden, unterliegt jedoch einigen Einschränkungen zum Schutze rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen, sowie einigen ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausschlussgründen (Art. 5, Abs. 2 und Art. 5-*bis*, GvD Nr. 33/2013, sowie Art. 28-quater, Landesgesetz Nr. 17/1993).

Der Antrag auf Bürgerzugang kann an das Amt für institutionelle Angelegenheiten gerichtet werden, welches von Seiten der Landesregierung als die für die Entgegennahme dieser Anträge zuständige Organisationseinheit bestimmt wurde, oder direkt an die zuständige Organisationseinheit, welche die Daten oder Unterlagen aufbewahrt. Im ersten Fall protokolliert das Amt für Institutionelle Angelegenheiten den Antrag und weist ihn der oder den zuständigen Organisationseinheiten zu, welche dann den Antrag bearbeiten und das Verfahren innerhalb von 30 Tagen ab Antragseingang mittels ausdrücklicher und begründeter Maßnahme, welche der antragstellenden Person und den eventuellen Drittbetroffenen mitzuteilen ist, abschließen muss. Diese Frist ist im Falle der Mitteilung an die Drittbetroffenen, bis zum eventuellen Widerspruch seitens derselben, ausgesetzt (maximal für 10 Tage ab Erhalt der Mitteilung, es handelt sich um den einzigen Fall, in welchem eine Aussetzung zulässig ist).

Veröffentlichungspflichtige Daten und Unterlagen, für welche die Dauer der Veröffentlichung im Bereich Transparente Verwaltung laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 bereits abgelaufen ist, bleiben in der Folge ebenfalls noch mittels Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang zugänglich, solange ihre gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht.

Bei der Abwicklung der Verfahren auf Bürgerzugang, unabhängig davon, ob es sich um die Form des „einfachen Bürgerzugangs“ wegen fehlender oder unvollständiger Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten oder des „allgemeinen Bürgerzugangs“ zu sämtlichen nicht bereits veröffentlichungspflichtigen Daten und Unterlagen im Besitz der Verwaltung handelt, ist neben der Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften, besonderes Augenmerk auf folgende Kriterien zu legen:

- **Kooperativer Dialog mit den Antragstellern**, welcher in der Regel mit der Übermittlung der Empfangsbestätigung seinen Anfang nimmt, mit welcher der antragstellenden Person die Entgegennahme des Antrags bestätigt wird, sowie die zugewiesene Protokollnummer, die für das Verfahren verantwortliche Verwaltungseinheit und die Frist innerhalb welcher diese mit begründeter Maßnahme antworten muss.

Fehlen im Antrag die Angaben, die benötigt werden, um die Daten, Informationen und Unterlagen zu ermitteln, oder wird der Zugang zu einer offensichtlich unangemessenen Anzahl an Unterlagen beantragt, was zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der reibungslosen Abwicklung der Verwaltungstätigkeit führen würde, wird die antragstellende Person innerhalb von 5 Tagen darüber benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Frist von nicht mehr als 10 Tagen den Inhalt zu präzisieren oder einzuschränken, wobei ihr die Verwaltung nötigenfalls eine entsprechende Hilfestellung leisten soll,

- **Ermittlung eventueller Drittbetroffener und Miteinbeziehung derselben**, mittels Zustellung der Mitteilung im Sinne von Artikel 5, Absatz 5 des GvD Nr. 33/20213 (durch Zusendung eines Einschreibens mit Rückschein oder auf telematischem Weg – falls die betroffenen Personen diesem Mitteilungsweg zugestimmt haben), mit welcher die Drittbetroffenen über den Eingang des Antrags und über die Möglichkeit, binnen zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung – auch auf telematischem Weg – einen begründeten Widerspruch gegen den Bürgerzugang einzulegen, informiert werden,
- **Beachtung der Einschränkungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit dem Schutz rechtlich relevanter öffentlicher und privater Interessen** laut Art. 5-*bis* des GvD Nr. 33/2013, wobei insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, sowie die wirtschaftlichen und Handelsinteressen (inklusive des geistigen Eigentums, der Urheberrechte und der Geschäftsgeheimnisse) herausstechen,
- **Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrenszeiten.**

Die „Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung“, mit welcher die Modalitäten der Einreichung und der Bearbeitung der verschiedenen Arten von Zugangsansträgen (traditioneller Aktenzugang laut Landesgesetz Nr. 17/1993, Aktenzugang der Landtagsabgeordneten in Ausübung ihres Mandates, einfacher und allgemeiner Bürgerzugang laut Transparenzdekret, Zugang zu den personenbezogenen Daten, Zugang zu Umweltinformationen, Zugang zu den Akten der Verfahren zur Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge usw.) geregelt werden, wurde mit D.LH vom 13. Januar 2020, Nr. 4 erlassen. Es wurde somit für zweckdienlich erachtet, die Ausübung der verschiedenen Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der Landesverwaltung in systematischer und übersichtlicher Weise zusammenzufassen, um die diese Verordnung des Landes zu einer Art Einheitstext auszuweiten.

http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/218579/dekret_des_landeshauptmanns_vom_13_januar_2020_nr_4.aspx

Der Text der Verordnung wurde in den Jahren 2021 und 2022 vom Amt für Institutionelle Angelegenheiten noch einmal überprüft und einigen geringfügige Ausbesserungen, Präzisierungen und Ergänzungen unterzogen. Der Entwurf wurde dann der Vergabeagentur zur Überprüfung übermittelt, insbesondere der Abschnitte, die in den Zuständigkeitsbereich der Agentur fallen und danach der Anwaltschaft des Landes zur abschließenden Bestätigung übermittelt; schlussendlich wurden die Abänderungen der Verordnung mit Beschluss der Landesregierung genehmigt und mit D.LH. vom 15. September 2022, Nr. 24 erlassen.

Für die korrekte Abwicklung der Anträge auf Bürgerzugang ist zudem das Rundschreiben Nr. 2/2017 des Ministeriums für Vereinfachung und öffentliche Verwaltung zu beachten, da es, neben klaren, allgemeinen Richtlinien für die Umsetzung, auch die Kriterien und Modalitäten für eine korrekte Lösung besonderer Anwendungsprobleme vorsieht, insbesondere was die möglichen Gründe für die Ablehnung oder Verzögerung des Antrags betrifft:

<http://www.funzionepubblica.gov.it/articolo/dipartimento/01-06-2017/circolare-n-2-2017-attuazione-delle-norme-sull%E2%80%99accesso-civico>

Bezüglich des Rechts auf Bürgerzugang wurde, in Befolgung der ANAC-Richtlinien und des Ministeriellen Rundschreibens Nr. 2/2017, auf der Transparenten Verwaltung in der Untersektion „Weitere Inhalte/Bürgerzugang“, ein erklärender Text und entsprechende Vordrucke für die Anträge auf „einfachen Bürgerzugang“, „allgemeinen Bürgerzugang“ und „Überprüfung an den Transparenzbeauftragten“ bereitgestellt, um allen Interessierten den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern. Außerdem wird seit Anfang 2017 ein Verzeichnis sämtlicher eingegangener Anträge auf Bürgerzugang (einfacher und allgemeiner) geführt, welches halbjährlich auf der Transparenten Verwaltung veröffentlicht wird:

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/buegerzugang.asp>

Im Jahr 2021 wurde die Implementierung des Protokollprogramms „eProcs“ aktiviert, welche nun einige neue Funktionen enthält, die im Eingangsprotokoll eine getrennte Erhebung der Anträge auf Bürgerzugang erlauben, um so für die Erstellung des „Einheitlichen Registers der Bürgerzugänge“ notwendige Informationen systematisch zu sammeln. Diesbezüglich wurde am 16.9.2021 seitens des AKTB eine Mitteilung versendet, um alle Organisationseinheiten über die Aktivierung dieser neuen Funktionen zu informieren. Zudem wurde ein kurzes Handbuch mit spezifischen Anweisungen zum Ausfüllen der Protokollmasken für die Erstellung des Registers der Zugänge ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt, welches auch nützliche praktische Hinweise für die Behandlung von Anträgen auf Bürgerzugang enthält.

5.5. Spezifische Weiterbildung im Bereich Transparenz

Das Amt für Personalentwicklung stellt derzeit 2 spezifische Kurse zum Thema Transparenz zur Verfügung, deren Inhalte vom Amt für institutionelle Angelegenheiten erstellt wurden.

a) Transparenz - Einführung und wesentliche Grundsätze_ Teil 1

Dieser Kurs gibt eine Einführung in die Thematik und wurde ursprünglich in Form einer PowerPoint-Präsentation mit dem Namen „*Transparenz, Veröffentlichungspflichten und Bürgerzugang*“, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen über das Intranet des Landes zur Verfügung gestellt (Sektion „Kursunterlagen“, Allgemeine Weiterbildung, Amt für Personalentwicklung, sowie in „GZoom - Korruptionsvorbeugung und Transparenz“, Sektion „Dokumente“, Transparenz) wo sie noch eingesehen und heruntergeladen werden kann.

Mittlerweile wurde dieser Kurs mit dem Programm „Ilias“ zusätzlich in einen Selbstlernkurs umgewandelt und auf der E-Learning-Plattform des Landes „Copernicus“ unter dem Namen „*Transparenz - Einführung und wesentliche Grundsätze_ Teil 1*“ veröffentlicht.

Ziel des Kurses ist es, einen Überblick über die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen im Bereich der Transparenz und deren Anwendung verschaffen. Im Hauptteil des Kurses finden sich, neben ausführlichen Informationen und Erklärungen, auch Links auf externe Websites, wo weiterführende Informationen, Gesetze, Verordnungen und Rundschreiben, Rechtsprechung und Kommentare zu finden sind. Der Anhang des Kurses enthält noch zahlreiche nützliche FAQ zu spezifisch ausgewählten Fachfragen aus der Praxis.

b) Transparenz und Bürgerzugang_Teil 2

Es handelt sich hier um einen modernen Selbstlernkurs, der direkt mit dem Programm „Ilias“ geschaffen wurde und von der Länge und Inhalt her anspruchsvoller als der erste Kurs ist. Der Kurs gibt zunächst einen detaillierten Überblick über die wesentlichen Bestimmungen und Grundsätze des Transparenzdekrets und dessen Anwendungsrichtlinien und widmet sich dann insbesondere der konkreten Abwicklung des Verfahrens auf Bürgerzugang, wobei auch praktische Tipps enthalten sind und Vordrucke für Maßnahmen und Mitteilungen zur Verfügung gestellt werden. Der Text des Kurses kann als PDF heruntergeladen und ausgedruckt werden und folglich auch als praktisches Handbuch für die tägliche Arbeit genutzt werden.

Im Jahre 2022 wurde der Kurs bereits einigen kleineren Aktualisierungen unterzogen und er sollte in Hinblick auf die anstehenden Reformen des Transparenzdekretes ständig angepasst werden, um dadurch einen echten Basiskurs für sämtliche Mitarbeiter der Landesverwaltung darzustellen.

Die beiden obigen Kurse wurden zudem in das Programm für die Grundausbildung der Landesbediensteten der 6. und 8. Funktionsebene aufgenommen.

Anlage

Aktuelle Übersicht der geltenden Veröffentlichungspflichten mit Angabe der Verantwortlichen



| ÜBERSICHT DER GELTENDEN TRANSPARENZPFLICHTEN MIT ANGABE DER VERANTWORTLICHEN - JAHR 2023 | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Benennung Unterabschnitt Stufe 1 (Makrofamilien) | Benennung Unterabschnitt Stufe 2 (Datentyp) | Rechtlicher Bezug | Benennung der einzelnen Pflicht | Inhalt der Pflicht | Aktualisierung | Verantwortliche Organisationseinheit |
| Allgemeine Bestimmungen | Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz | Art. 10 Abs. 8, Buchst. a), GvD Nr. 33/2013 | Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz | Dreijahresprogramm für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz und seine Anlagen, die ergänzenden Massnahmen zur Vorbeugung der Korruption laut Artikel 1, Absatz 2-bis, Gesetz Nr. 190/2012 (MOG 231) (link zur Untersektion Weitere Inhalte/Vorbeugung der Korruption) | Jährlich | Generalsekretariat |
| | Allgemeine Akte | Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Rechtliche Verweise zu Organisation und Tätigkeiten | Rechtliche Verweise mit entsprechenden Links zu den in den Datenbanken "Normattiva" und "Lexbrowser" veröffentlichten staatlichen und Landesbestimmungen, welche die Einrichtung, Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung regeln | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | | Allgemeine Verwaltungsakte | Richtlinien, Rundschreiben, Programme, Anweisungen und jeder vom Gesetz vorgesehene oder wie auch immer angewandte Akt, welcher allgemeine Verfügungen über die Organisation, die Befugnisse, Ziele oder Verfahren enthält, oder die die Verwaltung betreffenden Rechtsvorschriften auslegt, oder Bestimmungen für deren Anwendung festlegt | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | | Dokumente der strategischen Planung und Verwaltungssteuerung | Ministerielle Richtlinien, Planungsdokumente, strategische Ziele in Sachen Vorbeugung der Korruption und Transparenz | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | Art. 12 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Statut und Gesetzesbestimmungen des Landes | Eckdaten und offiziell aktualisierte Texte des Statutes und der Gesetzesbestimmungen des Landes zur Regelung der Befugnisse, Organisation und Durchführung der in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltung fallenden Tätigkeiten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | Art. 55 Abs. 2 GvD Nr. 165/2001 Art. 12 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Personalordnung und Verhaltenskodex | Personalordnung mit Angabe der Verstösse gegen dieselbe und der entsprechenden Sanktionen, Verhaltenskodex des Landes | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal | |
| | Informationspflichten für Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen | Art. 12 Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Terminkalender für die Verwaltungspflichten | Terminkalender mit Angabe des jeweiligen Wirksamkeitsdatums der von der Verwaltung neu eingeführten Verwaltungspflichten zu Lasten der Bürger/Bürgerinnen und Unternehmen, nach den Modalitäten, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 8. November 2013 festgelegt werden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | | Politisch-administrative sowie Führungsorgane, mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeiten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | | Ernennungs- oder Bekanngabeakt mit Angabe der Dauer des Mandats | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | | Lebenslauf | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt |
| | | | | Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes |

Organisation

| | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 1, G. Nr. 441/1982 | Inhaber politischer Ämter laut Art. 14, Abs. 1 des GvD Nr. 33/2013 (auch wenn nicht gewählt) (in Tabellenform zu veröffentlichen) | 1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt des Amtsantritts] | Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung abgegeben) | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, G. Nr. 441/1982 | | 2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken). | Innerhalb von 3 Monaten nach der Ernennung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 3, G. Nr. 441/1982 | | 3) Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bzw. Bescheinigung, sich ausschließlich Werbematerialien und Mittel bedient zu haben, die von der Partei oder der politischen Gruppierung, deren Liste die betreffende Person angehörte, zur Verfügung gestellt wurden, mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" (mit Beilage der Kopien der Erklärungen über die Finanzierungen und Beiträge, welche € 5.000 pro Jahr überschreiten). | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 3, G. Nr. 441/1982 | | 4) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)]. | Jährlich - innerhalb 31. Oktober | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Inhaber politischer Ämter | Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | | Lebenslauf | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 2, G. Nr. 441/1982 | | Aus dem Amt geschiedene (auf der Website zu veröffentlichende Dokumente) | 1) Kopie der Einkommenssteuererklärungen betreffend den Zeitraum des Auftrags; 2) Kopie der Einkommensteuererklärung nach Ende des Auftrags oder Mandates, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung, einzuschränken). | Keine Aktualisierung |

| | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1, Punkt 3, G. Nr. 441/1982 | | 3) Erklärung über die Ausgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahlwerbung bzw. Bescheinigung, sich ausschließlich Werbematerialien und Mittel bedient zu haben, die von der Partei oder der politischen Gruppierung, deren Liste die betreffende Person während des Zeitraums des Auftrags angehörte, zur Verfügung gestellt wurden (mit Beilage der Kopien der Erklärungen über die Finanzierungen und Beiträge, welche € 5.000 pro Jahr überschreiten). | Keine Aktualisierung | Generalsekretariat des Landes |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 4, G. Nr. 441/1982 | | 4) Erklärung über die seit der letzten Bescheinigung erfolgte Änderung der Vermögenslage [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)]. | Unverzüglich (wird nur einmal, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt abgegeben) | Generalsekretariat des Landes |
| | Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten | Art. 47 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Strafen für die unterlassene Mitteilung von Daten seitens der Inhaber politischer Ämter | Ahndungsmassnahmen zu Lasten des Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, über die gesamte Vermögenslage des Inhabers des politischen Amtes bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, jene des Ehepartners und der Verwandten bis zum zweiten Grad, sowie aller aufgrund der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes |
| | Rechnungslegung der Fraktionen im Landtag | Art. 28 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Rechnungslegung der Fraktionen im Landtag | Jährliche Rechnungslegung der Landtagsfraktionen mit Angabe der jeder einzelnen Fraktion übertragenen oder zugewiesenen Mittel, des Übertragungsgrundes und deren Verwendung | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag |
| Akte der Kontrollorgane | | | Akte und Berichte der Kontrollorgane | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag | |
| | Gliederung der Ämter | Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 Art. 13 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | Gliederung der Ämter | Angabe der Zuständigkeiten jeder einzelnen Organisationseinheit, auch der nicht allgemeinen Direktionsämter, die Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| Organigramm (als Organigramm zu veröffentlichen, so dass jedem Amt ein Link zu einer Seite zugeordnet wird, welche alle von der Bestimmung vorgesehenen Informationen enthält) | | | Erläuterung der Organisation der Verwaltung in vereinfachter Form, anhand des Organigramms oder ähnlicher grafischer Darstellungen, zum Zwecke der vollständigen Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Daten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt | |
| Namen der für die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlichen Führungskräfte | | | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt | | |
| Telefon und elektronische Post | Art. 13 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | Telefon und elektronische Post | Vollständiges Verzeichnis der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer sowie der speziellen zertifizierten elektronischen Postfächer, an welche sich die Bürger/Bürgerinnen mit jeglicher Anfrage zu den institutionellen Aufgaben wenden können | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt | |
| Berater und Mitarbeiter | Inhaber von Mitarbeiter oder Berateraufträgen | Art. 9-bis und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 9-bis und 15 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 Art. 9-bis und 15 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | Berater und Mitarbeiter (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Eckdaten der Beauftragungsakte an externe Mitarbeiter und Berater unter jeglichem Rechtstitel (inkl. jener, die mittels Vertrag auf koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergeben werden), für die eine Vergütung vorgesehen ist, mit Angabe der die Vergütung beziehenden Person, des Auftragsgrundes und des entrichteten Betrages | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA |
| | | | | Für jeden Inhaber eines Auftrages: | | |
| | | | | 1) Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA |
| | | | | 2) Angaben betreffend die Abwicklung von Aufträgen oder die Innehabung von Ämtern in von der öffentlichen Verwaltung geregelten oder finanzierten privatrechtlichen Körperschaften oder die Ausübung beruflicher Tätigkeiten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA |

| | | | | | | |
|--|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| | | Art. 9-bis und 15 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | 3) Vergütungen jeglicher Art betreffend das Beratungs- und Mitarbeiterverhältnis (inkl. der mittels Vertrag für koordinierte und fortwährende Mitarbeit vergebenen) mit Hervorhebung der allfälligen variablen oder ergebnisabhängigen Elemente | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA | |
| | | Art. 9-bis und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001 | Tabellen mit dem Beraterverzeichnis, mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der Vergütung des Auftrags (welche dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung öffentliches Verwaltungswesen mitgeteilt werden) | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA | |
| | | Art. 9-bis und 15 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001 | Bescheinigung über die erfolgte Überprüfung, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt vorliegt | Unverzüglich | Abteilung Finanzen / jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels PerlaPA | |
| | | | Für jeden Inhaber eines Auftrages: | | | |
| | Inhaber von Spitzenpositionen in der Verwaltung | Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal - mittels DeReg | |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal | |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes (mit spezifischer Angabe eventueller variabler oder mit der Ergebnisbewertung verbundener Elemente) | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt | |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt | |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden ausbezahlten Vergütungen jeglicher Art | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal | |
| | | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal | |
| | | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 1 G. Nr. 441/1982 | Inhaber von Spitzenpositionen in der Verwaltung (Generalsekretär/Generalsekretärin, Generaldirektor/Generaldirektorin und Ressordirektoren/Ressordirektorinnen) | 1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags] | Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags veröffentlicht) (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |
| | | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982 | | 2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken). | Innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |
| | | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 3 G. Nr. 441/1982 | | 3) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)]. | Jährlich - innerhalb 31. Oktober (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des GD Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |
| | | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt | Unverzüglich - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Personal |

| | | | | | |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt | Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Personal |
| | Art. 14 Abs. 1-ter, zweiter Abschnitt, GvD Nr. 33/2013 | | Gesamthöhe der von jeder einzelnen Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge | Jährlich (innerhalb 30 März) | Abteilung Personal |
| Inhaber von Führungsaufträgen (nicht Generaldirektoren) | Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | Inhaber von Führungsaufträgen jeglicher Art, einschließlich jener, die vom politischen Ausrichtungsorgan nach Ermessen und ohne öffentliches Auswahlverfahren erteilt wurden (in Tabellenform zu veröffentlichen, indem zwischen Abteilungsdirektoren/Abteilungsdirektorinnen und Amtsdirektoren/Amtsdirektorinnen mit Führungsaufgaben unterschieden wird) | Für jeden Inhaber eines Auftrages: | | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Ernennungsakt mit Angabe der Dauer des Auftrags | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal - mittels DeReg |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Lebenslauf, gemäß gültigem europäischen Muster | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes (mit spezifischer Angabe eventueller variabler oder mit der Ergebnisbewertung verbundener Elemente) | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Gehaltsamt |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. f) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. g) und Abs. 1-bis GvD Nr. 33/2013 | | Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushalts und Angabe der zustehenden Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal |
| | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 1 G. Nr. 441/1982 | | 1) Erklärung betreffend dingliche Rechte auf Liegenschaften und in öffentliche Register eingetragene bewegliche Güter, Gesellschaftsaktien, Anteile an Gesellschaften, Ausübung des Amtes als Verwalter oder Aufsichtsrat von Gesellschaften mit Anbringung der Formel "bei meiner Ehre bestätige ich, dass diese Erklärung der Wahrheit entspricht" [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung) und bezogen auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags] | Keine (wird nur einmal innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags abgegeben und bleibt bis zum Ablauf des Auftrags veröffentlicht) (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |
| | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982 | | 2) Kopie der letzten Einkommensteuererklärung für natürliche Personen [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken). | Innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung des Auftrags (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |
| | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) und Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 3 G. Nr. 441/1982 | | 3) Erklärung betreffend die im vorhergehenden Jahr erfolgten Änderungen der Vermögenslage und Kopie der Einkommensteuererklärung, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)]. | Jährlich - innerhalb 31. Oktober (diese Veröffentlichungspflicht muss erst bestätigt werden, möglicherweise sind die Unterlagen nur an das Personalamt zu übermitteln - derzeit in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal |

Personal

| | | | | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--|
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt | Unverzüglich - zum Zeitpunkt der Auftragserteilung (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Personal | |
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt | Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1-ter, zweiter Abschnitt, GvD Nr. 33/2013 | | Gesamthöhe der von jeder einzelnen Führungskraft zu Lasten des öffentlichen Haushalts erhaltenen Bezüge | Jährlich (innerhalb 30 März) | Abteilung Personal | |
| | Art. 19 Abs. 1-bis, GvD Nr. 165/2001 | Verfügbare Funktionsstellen | Anzahl und Art der im Stellenplan verfügbaren Funktionsstellen und entsprechende Auswahlkriterien | Unverzüglich | Abteilung Personal | |
| | Art. 2 LG Nr. 6/2022 | Einheitlicher Führungsstellenplan auf Landesebene | Einheitlicher Führungsstellenplan für Führungsaufträge der ersten und der zweiten Ebene | Unverzüglich | Generaldirektion / Organisationsamt | |
| Ausgeschiedene Führungskräfte | Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Aus dem Dienst geschiedene Führungskräfte | Akt der Auftragserteilung mit Angabe der Dauer des Auftrags | Keine | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | | Lebenslauf | Keine | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | Vergütungen jeglicher Art in Zusammenhang mit der Übernahme des Amtes | Keine | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | Beträge der mit öffentlichen Mitteln bezahlten Dienstreisen und Außendienste | Keine | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | Daten betreffend die Übernahme von weiteren Ämtern bei öffentlichen oder privaten Körperschaften und die entsprechenden Vergütungen jeglicher Art | Keine | Abteilung Personal | |
| | Art. 14 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | Eventuelle weitere Aufträge mit Ausgaben zu Lasten des öffentlichen Haushaltes und Angabe der zustehenden Vergütungen | Keine | Abteilung Personal | |
| | | | Nur für die Inhaber von Spitzenpositionen in der Verwaltung: | | | |
| | Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) GvD Nr. 33/2013; Art. 2, Abs. 1, Punkt 2 G. Nr. 441/1982 | | 1) Kopie der Einkommensteuererklärung bezogen auf den Zeitraum des Auftrags 2) Kopie der Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Auftrags oder des Amtes, innerhalb eines Monats nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist der Erklärung [Für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] (NB: es ist notwendig, die Veröffentlichung der sensiblen Daten mittels eigener Vorkehrungen seitens des Betroffenen oder der Verwaltung einzuschränken) | Keine (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal | |
| Art. 14, Abs. 1, Buchst. f) GvD Nr. 33/2013; Art. 4, G. Nr. 441/1982 | 3) Erklärung über die seit der letzten Bescheinigung erfolgten Änderungen der Vermögenslage [für die betreffende Person, den nicht getrennten Ehegatten und die Verwandten innerhalb des zweiten Grades, falls diese zustimmen (NB: mit eventuellem Hinweis auf die fehlende Zustimmung)] | Unverzüglich (wird nur einmal, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt abgegeben) (muss dem Personalamt lediglich mitgeteilt werden, in Erwartung der Verordnung laut Art. 1 Absatz 7 des G.D. Nr. 162/2019) | Abteilung Personal | | | |
| Strafen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten | Art. 47 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 | Strafen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten seitens der Inhaber von Führungsaufträgen | Ahndungsmaßnahmen zu Lasten der Verantwortlichen für die unterlassene oder unvollständige Mitteilung der Daten laut Artikel 14, betreffend die gesamte Vermögenslage des Inhabers des Auftrags bei dessen Amtsantritt, die Inhaberschaft von Unternehmen, die eigenen Aktienbeteiligungen, sowie aufgrund der Übernahme des Amtes zustehenden Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal | |

| | | | | | |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Stellenplan | Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Jahresbericht zum Personal | Jahresbericht zur Personalstruktur und zu den entsprechenden Ausgaben, in dem die Daten zum Stellenplan und zum effektiv im Dienst stehenden Personal sowie die entsprechenden Kosten mit Angabe deren Aufteilung auf die verschiedenen Ränge und Berufsbereiche, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten | Jährlich (Art. 16 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal |
| | Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Kosten für das Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag | Gesamtkosten für das unbefristet im Dienst stehende Personal, getrennt nach Berufsbildern, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der Ämter, die direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeiten | Jährlich (Art. 16 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | | Dreijahresplan des Personalbedarfs | Dreijahresplan des Personalbedarfs (gemäß Punkt 2 der Leitlinien des Ministers für die Vereinfachung und die Öffentliche Verwaltung vom 8.5.2018) | Jährlich | Generaldirektion / Organisationsamt |
| Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis | Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, einschließlich des Personals der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter | Jährlich (Art. 17 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal - Generaldirektion / Organisationsamt |
| | Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Kosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Gesamtkosten für das Personal mit nicht unbefristetem Arbeitsverhältnis, mit besonderem Augenmerk auf das Personal der direkt mit den politischen Führungsorganen zusammenarbeitenden Ämter | Vierteljährlich (Art. 17 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| Abwesenheitsquoten | Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 | Dreimonatliche Abwesenheitsquoten (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Abwesenheitsquoten des Personals, getrennt nach Organisationseinheiten | Vierteljährlich (Art. 16 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| An die Bediensteten erteilte oder ermächtigte Aufträge | Art. 18 GvD Nr. 33/2013 Art. 53 Abs. 14 GvD Nr. 165/2001; Art. 13 LG Nr. 6/2015 | An die Bediensteten erteilte oder ermächtigte Aufträge (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Liste der jedem Bediensteten erteilten oder ermächtigten Aufträge mit Angabe des Gegenstandes, der Dauer und der für jeden Auftrag zustehenden Vergütung | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal |
| Kollektivverträge | Art. 21 Abs.1 GvD Nr. 33/2013 Art. 47 Abs. 8 GvD Nr. 165/2001 | Kollektivverträge | Bezugsdaten für die Einsichtnahme in die auf Landesebene anwendbaren Kollektivverträge und -abkommen und eventuelle authentische Auslegungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften |
| Ergänzende Verträge | Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Ergänzende Verträge | Abgeschlossene ergänzende Kollektivverträge mit dem von den Kontrollorganen (Kollegium der Rechnungsprüfer, Zentralämter für Haushalt oder ähnliche von der jeweiligen Ordnung vorgesehene Organe) zertifizierten technischem Finanz- und Begleitbericht | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften |
| | Art. 21 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art.55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009 | Kosten der ergänzenden Verträge | Spezifische, von den internen Kontrollorganen bestätigte und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelte, Informationen zu den Kosten der ergänzenden Kollektivverträge. Genanntes Ministerium entwirft im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Ministerratspräsidium - Departement für öffentliche Verwaltung ein entsprechendes Erhebungsformular | Jährlich (Art. 55 Abs. 4 GvD Nr. 150/2009) | Abteilung Personal / Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften |
| Unabhängige Bewertungsgremien | Art. 10 Abs. 8 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013; Art. 24 LG Nr. 10/1992 Par. 14.2, CiViT-Beschluss Nr. 12/2013 | Unabhängige Bewertungsgremien (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Namen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag / Prüfstelle |
| | | | Lebensläufe | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag / Prüfstelle |
| | | | Vergütungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landtag / Prüfstelle |

| | | | | | | |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Wettbewerbe | | Art. 19 GvD Nr. 33/2013, abgeändert mit G.D. Nr. 190/2012 | Wettbewerbsausschreibungen (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Wettbewerbsausschreibungen für die Einstellung von Personal bei der Verwaltung unter jeglichem Rechtstitel, sowie die Bewertungskriterien der Kommission und die Aufgabenstellungen und die abschließenden Bewertungsrangordnungen, aktualisiert mit der Rangliste der eventuellen weiteren Geeigneten | Unverzüglich - mit ständiger Aktualisierung | Abteilung Personal / Organisationsamt |
| Performance | System zur Messung und Bewertung der Performance | Par. 1 CiViT-Beschluss Nr. 104/2010 | System zur Messung und Bewertung der Performance | System zur Messung und Bewertung der Performance (Art. 7 GvD. Nr. 150/2009) | Unverzüglich | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | Performance-Plan | Art. 10 Abs. 8 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | Performance-Plan, Haushaltsvollzugsplan | Performance-Plan (Art. 10 GvD 150/2009); Haushaltsvollzugsplan (Art. 169, Abs. 3-bis, GvD Nr. 267/2000) | Jährlich | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | Bericht zur Performance | | Bericht zur Performance | Bericht zur Performance (Art. 10 GvD 150/2009) | Jährlich | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | Gesamtbetrag der Prämien | Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Gesamtbetrag der Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Gesamtbetrag der mit der Performance verbundenen, bereitgestellten Prämien | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | | | | Betrag der tatsächlich verteilten Prämien | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | Daten zu den Prämien | Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Daten zu den Prämien (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Kriterien für die Zuweisung der zusätzlichen Besoldungselemente, welche im System zur Bewertung und Überprüfung der Performance festgesetzt sind | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | | | | Verteilung der zusätzlichen Besoldungselemente in zusammengefasster Form, zwecks Rechenschaftsablegung über den bei der Verteilung der Prämien und der Zulagen angewandten Selektivitätsgrad | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| | | | | Differenzierungsmaß bei der Verwendung von Prämien sowohl bei Führungskräften als auch bei den Bediensteten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion / Organisationsamt |
| Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften | Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Beaufsichtigte öffentliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Verzeichnis der wie immer benannten öffentlichen Körperschaften, die von der Verwaltung errichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder jener, für welche die Verwaltung die Befugnis zur Ernennung der Verwalter hat, mit Angabe der übertragenen Aufgaben und der für die Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | Für jede Körperschaft: | | | |
| | 1) Rechtliche Bezeichnung | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 3) Dauer der Verpflichtung | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 4) Jährliche Gesamtausgaben, die unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft) | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | 7) Aufträge als Verwalter/Verwalterinnen der Körperschaft und entsprechende Gesamtvergütung (ohne die Rückerstattungen für Verpflegung und Unterkunft) | | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft) | Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft | |

Kontrollierte Körperschaften

| | | | | | | |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft) | Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft | |
| | Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 | | Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| Gesellschaften mit Beteiligung | Art. 22 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | Daten zu den Gesellschaften mit Beteiligung (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Verzeichnis der Gesellschaften, an denen die Verwaltung direkt beteiligt ist, auch bei Minderheitsbeteiligung, mit Angabe deren Höhe, der übertragenen Aufgaben und der für die Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten bzw. der anvertrauten öffentlichen Dienste, mit Ausnahme der von öffentlichen Verwaltungen beteiligten Aktiengesellschaften mit börsennotierten Aktien in Italien oder in anderen Ländern der Europäischen Union und die von diesen kontrollierten Gesellschaften (Art. 22, Abs. 6, GvD Nr. 33/2013) | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | Für jede Gesellschaft: | | | |
| | Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | | 1) Gesellschaftsbezeichnung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 3) Dauer der Verpflichtung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 4) Gesamtausgaben, welche jährlich unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | | | 7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Gesellschaft und entsprechende Gesamtvergütung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | |
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft) | Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Gesellschaft |
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Gesellschaft) | Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Gesellschaft |
| | Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 | | | Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der Gesellschaften mit Beteiligung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | Art. 22 Abs. 1 Buchst. d- bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 20, GvD Nr. 175/2016 | | Maßnahmen | Maßnahmen betreffend die Gründung von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, Erwerb von Anteilen an bereits gegründeten Gesellschaften, Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, Börsennotierung öffentlicher Kontrolle unterliegender Gesellschaften und regelmäßige Rationalisierung der öffentlichen Beteiligungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| Art. 19, Abs. 7 GvD Nr. 175/2016 | Maßnahmen mit welchen die beteiligten öffentlichen Verwaltungen die spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten, inklusive jene für das Personal der kontrollierten Gesellschaften, festlegen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | | Generaldirektion | | |
| | Maßnahmen, mit welchen die öffentlich kontrollierten Gesellschaften die konkrete Verfolgung der spezifischen, jährlichen und mehrjährigen Ziele betreffend die Gesamtheit der Betriebskosten gewährleisten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | | Generaldirektion | | |

| | | | | | |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften | Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | Kontrollierte privatrechtliche Körperschaften (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Verzeichnis der - wie auch immer benannten - von der Verwaltung kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften, mit Angabe der übertragenen Aufgaben und der zugunsten der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten oder der anvertrauten öffentlichen Dienste | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | Für jede Körperschaft: | | |
| | Art. 22 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | | 1) Rechtliche Bezeichnung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 2) Ausmaß der eventuellen Beteiligung der Verwaltung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 3) Dauer der Verpflichtung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 4) Gesamtausgaben, die jährlich unter jeglichem Rechtstitel zu Lasten des Haushaltes der Verwaltung gehen | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 5) Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung in den Führungsgremien mit der jedem/jeder einzelnen zustehenden Gesamtvergütung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 6) Bilanzergebnisse der letzten drei Haushaltsjahre | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | 7) Aufträge als Verwalter/Verwalterin der Körperschaft mit entsprechender Gesamtvergütung | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Nichterteilbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft) | Unverzüglich (ex Art. 20 Abs. 1, GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft |
| Art. 20 Abs. 3 GvD Nr. 39/2013 | Erklärung, dass keiner der Gründe für die Unvereinbarkeit des Auftrags vorliegt (Verlinkung mit der Webseite der Körperschaft) | Jährlich (Art. 20 Abs. 2 GvD Nr. 39/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht - jeweilige Körperschaft | | |
| Art. 22 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 | Verlinkung mit den offiziellen Webseiten der kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften | Jährlich - innerhalb 30 Juni (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht | | |
| Grafische Darstellung | Art. 22 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | Grafische Darstellung | Eine oder mehrere grafische Darstellungen, welche die Beziehungen zwischen der Verwaltung und den beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, den Gesellschaften mit Beteiligung und den kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften aufzeigen | Jährlich (Art. 22, Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Finanzaufsicht |
| | | | Für jede einzelne Verfahrensart | | |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | | 1) Kurzbeschreibung des Verfahrens unter Angabe aller nützlichen Bezugsbestimmungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | | 2) Für das Ermittlungsverfahren verantwortliche Organisationseinheiten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | 3) Verantwortliche Organisationseinheit mit Telefonnummern und institutionellem elektronischen Postfach | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | 4) Falls verschieden, die für die abschließende Maßnahme zuständige Organisationseinheit, mit Angabe des/der Verantwortlichen. sowie der jeweiligen Telefonnummern und des institutionellen elektronischen Postfachs | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | 5) Modalitäten für den Erhalt von Informationen zu den laufenden Verfahren seitens der betroffenen Person | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | Art. 35 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 | | 6) Gesetzlich festgelegte Frist, innerhalb welcher das Verfahrens mittels einer ausdrücklichen Maßnahme abgeschlossen werden muss und jede andere bedeutende Verfahrensfrist | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |

| | | | | | | |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Tätigkeiten- und Verfahren | Vefahrensarten | Art. 35 Abs. 1 Buchst. g) GvD Nr. 33/2013 | Vefahrensarten (in Tabellenform zu veröffentlichen) | 7) Verfahren, bei denen die Verwaltungsmaßnahme durch eine Erklärung der betroffenen Person ersetzt werden kann oder die durch stillschweigende Zustimmung der Verwaltung abgeschlossen werden können | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. h) GvD Nr. 33/2013 | | 8) Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe, sowie die entsprechenden Einleitungsmodalitäten, die dem Betroffenen während des Verfahrens und gegen die abschließende Maßnahme, oder im Falle einer nach der für den Abschluss vorgesehenen Frist abgeschlossenen Massnahme, gesetzlich zuerkannt sind | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. i) GvD Nr. 33/2013 | | 9) Link für den Zugang zum Online-Dienst, sofern bereits im Netz verfügbar, oder die für dessen Aktivierung vorgesehenen Zeiten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. l) GvD Nr. 33/2013 | | 10) Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, über die Plattform pagoPA laut Art. 5 GvD Nr. 82/2005 (Verlinkung mit dem Unterabschnitt "Zahlungen der Verwaltung") | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen - Amt für Einnahmen |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. m) GvD Nr. 33/2013 | | 11) Name der Person, der bei Untätigkeit die Ersatzbefugnis zugewiesen ist, sowie die Vorgehensweise zur Aktivierung dieser Befugnis, mit den entsprechenden Telefonnummern und den amtlichen E-Mail-Adressen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion - Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | | | Für die Verfahren auf Antrag der Parteien: | | |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | 1) Akte und Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, und die erforderlichen Vordrucke, einschließlich der Vorlagen für die Eigenbescheinigungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 35 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 und Art. 1, Abs. 29 G. 190/2012 | | 2) Ämter, bei denen Informationen eingeholt werden können, die Öffnungszeiten und die Zugangsmodalitäten mit Angabe der Anschrift, der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer, bei denen die Anträge einzureichen sind | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| Erhebung der Verfahrenszeiten | Art. 2 Abs. 4-bis G Nr. 241/1990; Art. 1-quater LG Nr. 17/1993 | Messung der für den Abschluss der Verfahren tatsächlich aufgewendeten Zeiten | Tatsächlich aufgewendete Zeiten für den Abschluss der Verwaltungsverfahren, die mit größeren Auswirkungen für Bürger und Unternehmen verbunden sind, verglichen mit den laut geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen (Modalitäten und Kriterien werden mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, auf Vorschlag des Ministers für die öffentliche Verwaltung, nach Einvernehmen in der Vereinten Konferenz laut Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 281 vom 28.8.1997 festgelegt) | Regelmäßig | Generaldirektion / Organisationsamt | |
| Ersatzerklärungen und Einholen der Daten von Amts wegen | Art. 35 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013; Art. 5 LG Nr. 17/1993 | Kontaktdaten der verantwortlichen Organisationseinheit | Telefonnummern und institutionelles elektronisches Postfach der Organisationseinheit, welche für die Verwaltung, Gewährleistung und Überprüfung der Datenübermittlung und des direkten Zugangs zu denselben zwecks Einholung der Daten von Amts wegen seitens der mit dem Verfahren befassten Verwaltung, sowie für die Kontrollen über die Ersatzerklärungen, verantwortlich ist | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) | |
| Maßnahmen der politischen Führungsorgane | Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012 | Maßnahmen der politischen Führungsorgane | Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das laut Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählte Auswahlverfahren (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993) | Halbjährlich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes | |
| Maßnahmen | | | | | | |

| | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Maßnahmen der Führungskräfte | Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013; Art. 1, Abs. 16 G. Nr. 190/2012 | Maßnahmen der Führungskräfte | Verzeichnis der Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren: Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, auch in Bezug auf das laut Kodex für die öffentlichen Ausschreibungen gewählte Auswahlverfahren (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge"); Vereinbarungen, welche die Verwaltung mit privaten Rechtspersonen oder anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß den Artikeln 11 und 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 abgeschlossen hat (siehe auch die Artikel 16 und 18-bis des LG 17/1993) | Halbjährlich (Art. 23 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels DeReg |
| Informationen zu den einzelnen Verfahren in Tabellenform | Art. 1 Abs. 32 G. Nr. 190/2012 Art. 37, Buchst. a) GvD Nr. 33/2013, Art. 4 ANAC-Beschluss Nr. 39/2016 | Gemäß Artikel 1, Absatz 32 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 vorgesehene Daten - Informationen zu den einzelnen Verfahren (zu veröffentlichen gemäß "Nähere Angaben zur Veröffentlichung der Daten im Sinne des Art. 1 Abs. 32 des Gesetzes Nr. 190/2012", Anwendung wie im ANAC-Beschluss Nr. 39/2016 angegeben) | Erkennungsscode der Ausschreibung (CIG)/SmartCIG | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Vergabestelle | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Gegenstand der Ausschreibung | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Auswahlverfahren des Vertragspartners | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Verzeichnis der zur Abgabe eines Angebotes aufgeförderten Wirtschaftsteilnehmer/Anzahl der Bieter, die am Verfahren teilgenommen haben | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Zuschlagsempfänger | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Zuschlagsbetrag | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Fristen für die Ausführung des Bauwerks, der Dienstleistung oder der Lieferung | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | | Abgerechnete Beträge | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| Übersichten, die frei in einem offenen digitalen Standardformat heruntergeladen werden können und Informationen über die Aufträge im jeweils vorhergehenden Jahr enthalten [im Einzelnen: Erkennungsscode der Ausschreibung (CIG)/SmartCIG, Vergabestelle, Gegenstand der Ausschreibung, Auswahlverfahren des Vertragspartners, Verzeichnis der zur Abgabe eines Angebotes aufgeförderten Wirtschaftsteilnehmer/Zahl der Bieter, die am Verfahren teilgenommen haben, Zuschlagsempfänger, Zuschlagsbetrag, Fristen für die Ausführung des Bauwerks, der Dienstleistung oder der Lieferung, abgerechnete Beträge] | Jährlich (ex Art. 1 Abs. 32 G. Nr. 190/2012) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge - Generaldirektion für die Veröffentlichung und Übermittlung der PEC an die ANAC | | | |

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013, Art. 21, Abs. 7, und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016; M.D. MIT 14/2018, Art. 5, Absätze 8 und 10 und Art. 7, Absätze 4 und 10</p> | <p>Akte betreffend die Planung der Arbeiten, Bauwerke, Dienstleistungen und Lieferungen</p> | <p>Zweijahresprogramm für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, Dreijahresprogramm für die öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen Mitteilung der fehlenden Ausarbeitung des Dreijahresprogramms für die öffentlichen Bauaufträge mangels Aufträge und Mitteilung der fehlenden Ausarbeitung des Zweijahresprogramms für die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen, mangels Beschaffungen (M.D. MIT 14/2018, Art. 5, Absatz 8 und Art. 7, Absatz 4) Änderungen des Dreijahresprogramms für die öffentlichen Bauaufträge und des Zweijahresprogramms für die Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen (M.D. MIT 14/2018, Art. 5, Absatz 10 und Art. 7, Absatz 10)</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Generaldirektion</p> |
| <p>Unterlagen der öffentlichen Vergabeverfahren von Dienstleistungen, Lieferungen, Bauleistungen und Bauwerken, öffentliche Planungswettbewerbe, Ideenwettbewerbe und Konzessionen. Einschließlich jener zwischen Körperschaften des öffentlichen Sektors laut Art. 5 des GvD Nr. 50/2016 Die Veröffentlichung der Daten muss nach Vergabeverfahren geordnet erfolgen, um von jedem einzelnen eine sequenzielle Darstellung zu haben, von den ersten Akten bis zur Durchführungsphase</p> | | | | |
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016 DPMR Nr. 76/2018</p> | <p>Transparenz in der Beteiligung von Interessensvertretern und der öffentlichen Debatte</p> | <p>Machbarkeitsstudien bezüglich der großen Infrastrukturen und Architekturbauten von gesellschaftlicher Relevanz, welche Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Städte und auf die Raumordnung haben, sowie die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen, einschließlich der Berichte der Treffen und der Debatten mit den Interessensvertretern. Die Beiträge und Berichte werden, mit gleicher Sichtbarkeit, gemeinsam mit den von der Verwaltung erstellten Unterlagen zu denselben Arbeiten veröffentlicht (Art. 22, Abs. 1) Gemäß DPMR Nr. 76/2018 "<i>Regolamento recante modalità di svolgimento, tipologie e soglie dimensionali delle opere sottoposte a dibattito pubblico</i>" <i>vorgesehene Informationen</i></p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Bekanntmachungen von Vorinformationen</p> | <p>ORDENTLICHE SEKTOREN - Bekanntmachungen von Vorinformationen für die ordentlichen Sektoren laut Art. 70, Abs. 1 GvD Nr. 50/2016 BESONDERE SEKTOREN - Bekanntmachungen von Vorinformationen für die besonderen Sektoren laut Art. 127, Abs. 2 GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Beschluss über den Vertragsabschluß</p> | <p>Beschluss über den Vertragsabschluß oder gleichwertiger Akt</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche)</p> |

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016; M.D. vom 2.12.2016</p> | <p>Vergabebekanntmachungen</p> | <p>ORDENTLICHE SEKTOREN-UNTERSCHWELLENBEREICH Bekanntmachung von Markterhebungen (Art. 36, Abs. 7 und ANAC-Richtlinien Nr. 4) Vergabebekanntmachungen (Art. 36, Abs. 9) Bekanntmachung über die Erstellung des Verzeichnisses der Wirtschaftsteilnehmer und Veröffentlichung des Verzeichnisses (Art. 36, Abs. 7 und ANAC-Richtlinien) Vertragsabschlussscheidung laut Art. 32, Abs. 2, bezüglich der Fälle laut Art. 36, Abs. 2, Buchstaben a) und b) ORDENTLICHE SEKTOREN - OBERSCHWELLENBEREICH Bekanntmachung von Vorinformationen für einen Aufruf zum Wettbewerb für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren (subzentrale Verwaltungen) (Art. 70, Abs. 2 und 3) Vergabebekanntmachungen (Art. 73, Abs. 1 und 4) Ausschreibungen oder Bekanntmachungen von Vorinformationen für Dienstleistungsaufträge laut Anlage IX (Art. 142, Abs. 1) Bekanntmachung von Planungswettbewerben (Art. 153) Bekanntmachung von Ideenwettbewerben (Art. 156) BESONDERE SEKTOREN Vergabebekanntmachungen (Art. 127, Abs. 1) Für nichtoffene und Verhandlungsverfahren - Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung (Art. 127, Abs. 3) Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems (Art. 128, Abs. 1) Vergabebekanntmachungen (Art. 129, Abs. 1) Für die Sozialdienste und andere besondere Dienste - Vergabebekanntmachung, regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung, Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems (Art. 140, Abs. 1) Für die Plaungs- und Ideenwettbewerbe - Ausschreibung (Art. 141, Abs. 3) SPONSORING Bekanntmachung der Suche nach Sponsoren oder des erfolgten Erhalts eines Sponsoringvorschlags mit synthetischer Angabe des vorgeschlagenen Vertragsinhalts (Art. 19, Abs. 1)</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel</p> |
| <p>Art. 48 Abs. 3, G.D. Nr 77/2021</p> | <p>Verhandlungsverfahren betreffend die öffentlichen Investitionen, welche zur Gänze oder zum Teil mit den vom PNRR und vom PNC vorgesehenen Ressourcen und von den Strukturfonds der Europäischen Union mitfinanzierten Plänen, finanziert werden.</p> | <p>Bekanntmachung der Einleitung des Verhandlungsverfahrens (Art. 63 und Art. 125) falls die Vergabestellen, aufgrund von Gründen äußerster Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer Umstände, welche der Vergabestelle nicht zuzurechnen sind, darauf zurückgreifen, und die Anwendung, auch verkürzter, von den ordentlichen Verfahren vorgesehen Fristen, die Verwirklichung der Zielsetzungen oder die Einhaltung vom PNRR und vom PNC, sowie der von den Strukturfonds der Europäischen Union mitfinanzierten Plänen vorgesehenen Durchführungszeiten, beeinträchtigen kann.</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016</p> | <p>Bewertungskommission</p> | <p>Zusammensetzung der Bewertungskommissionen und Lebensläufe ihrer Mitglieder</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |

Ausschreibungen und Verträge

| | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Bekanntmachung des Ausgangs des Verfahrens</p> | <p>ORDENTLICHE SEKTOREN - UNTERSCHWELLENBEREICH Bekanntmachung der Ergebnisse der Direktvergabeverfahren mit Angabe der eingeladenen Personen (Art. 36, Abs. 2, Buchst. b), c), c-bis); für die Fälle laut Art. 36, Abs. 2, Buchst. b), ausser in den Fällen wo mittels Direktvergabe aufgrund Vertragsabschlußentscheidung laut Artikel 32, Abs. 2 vorgegangen wird Fakultative Veröffentlichung der Bekanntmachung der Zuschlagserteilung laut Art. 36, Abs. 2, Buchst. a), außer in den Fällen in denen laut Art. 32, Abs. 2 vorgegangen wird. ORDENTLICHE SEKTOREN-OBERSCHWELLENBEREICH Bekanntmachung der Auftragszuschlags (Art. 98) Bekanntmachung des Zuschlags von Dienstleistungsaufträgen laut der Anlage IX eventuell auf dreimonatlicher Basis gegliedert (Art. 142, Abs. 3) Bekanntmachung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs (Art. 153, Abs. 2) BESONDERE SEKTOREN Bekanntmachung der Auftragszuschläge (Art. 129, Abs. 2 und Art. 130) Bekanntmachung der Zuschläge von Aufträgen für Sozialdienste und anderer spezifische Dienste, eventuell auf dreimonatlicher Basis gegliedert (Art. 140, Abs. 3) Bekanntmachung über die Ergebnisse des Planungswettbewerbes (Art. 141, Abs. 2)</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel</p> |
| <p>Art. 1 Abs. 2, Buchst. a), GD 76/2020, (vorübergehend anwendbar)</p> | <p>Bekanntmachung des Ausgangs des Direktvergabeverfahrens (falls die Vertragsabschlußentscheidung oder gleichwertiger Akt innerhalb 30.6.2023 erlassen wird)</p> | <p>Für die Direktvergaben von Arbeiten unter einem Betrag von 150.000 Euro und von Dienstleistungen und Lieferungen, inklusive Ingenieur und Architektenleistungen und Planungstätigkeiten, unter einem Betrag von 139.000 Euro: Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit Angabe der eingeladenen Personen (nicht verpflichtend für Vergaben unter 40.000 Euro)</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |
| <p>Art. 1 Abs. 1, Buchst. b), GD 76/2020, (vorübergehend anwendbar)</p> | <p>Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens und Bekanntmachung des Zuschlags von Verhandlungsverfahren ohne Ausschreibung (falls die Vertragsabschlußentscheidung oder gleichwertiger Akt innerhalb 30.6.2023 erlassen wird)</p> | <p>Für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen, einschließlich Ingenieurs- und Architektenleistungen und Planungstätigkeiten zu einem Betrag von gleich oder über 139.000 Euro bis zu den EU-Schwellenwerten und von Arbeiten von einem Betrag zwischen gleich oder über 150.000 Euro und weniger als 1 Million Euro: Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens oder einer Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens mit Angabe der eingeladenen Personen</p> | <p>Unverzüglich</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |
| <p>Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD. Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Protokolle der Vergabekommissionen</p> | <p>Protokolle der Vergabekommissionen (vorbehaltlich der Geheimhaltungsründe im Sinne von Art. 53 und der Verschlusssachen im Sinne von Art. 162 unter Beachtung der allgemeinen Grenzen laut GvD Nr. 196/2003 in geltender Fassung im Bereich Datenschutz)</p> | <p>Nach Veröffentlichung der Bekanntmachungen über den Ausgang der Verfahren</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel</p> |
| <p>Art. 47, Abs. 2, 3 und 9, GD Nr. 77/2021 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016</p> | <p>Chancengleichheit und Arbeitseingliederung in den öffentlichen Verträgen, im PNRR und im PNC</p> | <p>Kopie des letzten Berichtes über die Situation des männlichen und weiblichen Personals, welcher von den Wirtschaftsteilnehmern, die im Sinne von Art. 46, des GvD Nr. 198/2006 zu dessen Abfassung verpflichtet sind, zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme oder des Angebots vorgelegt wird (Teilnehmer, welche mehr als 50 Abhängige beschäftigen) (Art. 47, Abs. 2, G.D. Nr. 77/2021)</p> | <p>Nach Veröffentlichung der Bekanntmachungen über den Ausgang der Verfahren</p> | <p>Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge</p> |

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 37, Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016 | Verträge | Nur für die Vergaben im Oberschwellenbereich und für jene, welche mit den Ressourcen des PNRR und der Strukturfonds finanziert werden, Texte der Verträge und der nachfolgenden Abänderungs- und/oder Interpretationsvereinbarungen derselben (vorbehaltlich der Geheimhaltungsründe im Sinne von Art. 53 und der Verschlussachen im Sinne von Art. 162 unter Beachtung der allgemeinen Grenzen laut GvD Nr. 196/2003 in geltender Fassung in im Bereich Datenschutz) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel |
| G.D. Nr. 76/2020, Art. 6 Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016 | Technisches Beratungskollegium | Zusammensetzung des technischen Beratungskollegiums, Lebensläufe und Vergütungen der Mitglieder | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel |
| Art. 47, Abs. 2, 3, 9, G.D. Nr. 77/2021 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016 | Chancengleichheit und Arbeitseingliederung in den öffentlichen Verträgen, im PNRR und im PNC | Genderbericht über die Situation des männlichen und weiblichen Personals, welche von den Wirtschaftsteilnehmern, welche 15 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen, innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss des Vertrages bei der Vergabestelle abgegeben wird (Art. 47, Abs. 3, G.D. Nr. 77/2021) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel |
| Art. 47, Abs. 3-bis und Abs. 9, GD Nr. 77/2021 und Art. 29, Abs. 1, GvD Nr. 50/2016 | | Veröffentlichung seitens der Vergabestelle, der Bestätigung laut Artikel 17, Gesetz vom 12 März 1999, Nr. 68 und des Berichts über die Erfüllung der Pflichten laut demselben Gesetz und über die eventuellen Strafen und Maßnahmen zu Lasten des Wirtschaftsteilnehmers im Dreijahreszeitraum vor Fälligkeit der Vorlage der Angebote; diese muss der Vergabestelle innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss des Vertrages vorgelegt werden (gilt für Wirtschaftsteilnehmer, welche eine Anzahl von 15 oder mehr abhängigen Beschäftigten) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel |
| Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016 | Durchführungsphase | Unbeschadet der Notwendigkeiten der Geheimhaltung im Sinne von Art. 53, oder von Verschlussachen im Sinne von Art. 162 des GvD Nr. 50/2016, die Maßnahmen zur Genehmigung und Ermächtigung betreffend: - persönliche Änderungen - Varianten - Fristerlängerungen - Erneuerungen - obligatorisches Fünftel - Unteraufträge (bei fehlender Ermächtigungsmaßnahme, Veröffentlichung des Namens des Unterauftragnehmers, des Betrags und des Gegenstandes des Unterauftrags). Abnahmebescheinigung oder Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung Bescheinigung über die Überprüfung der Übereinstimmung Gütliche Einigungen und Vergleiche Ernennungsakt des/der: Bauleiters/Ausführungsleiters/Mitglieder der Abnahmekommission | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge und/oder Link an externes Faszikel |
| Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016 | Rechnungslegung über die Finanzgebarung der Verträge am Ende ihrer Ausführung | Rechnungslegung über die Finanzgebarung der Verträge am Ende ihrer Ausführung. Die Rechnungslegung muss, für jeden einzelnen Vertrag, zumindest folgende Daten enthalten: Datum des Beginnes und des Abschlusses der Ausführung, Auftragswert, anerkannter Gesamtbetrag, Gesamtbetrag der Abweichung, falls sich diese ereignet hat (positive oder negative Abweichung). | Jährlich (innerhalb 31. Jänner) bezüglich der Zuschläge des Vorjahrs | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |

| | | | | | | |
|---------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016 | Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaft | Alle Veröffentlichungspflichten, welche in gegenständlicher Anlage angeführt sind, sind auch auf die Konzessionsverträge und Verträge öffentlich privater Partnerschaften anwendbar, soweit vereinbar , im Sinne der Artikel 29, 164 und 179 des GvD Nr. 50/2016. Bezüglich der Vergabebekanntmachungen beruft man sich weiteres auf: Konzessionsbekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe (Art. 164, Abs. 2, welcher, auch bezüglich der Veröffentlichungsmodalitäten und Abfassung der Ausschreibungen und Bekanntmachungen, auf die im I. und II. Teil des GvD Nr. 50/2016 enthaltenen Bestimmungen verweist) Neue Aufforderung zur Angebotsabgabe, nach Abänderung der Reihenfolge der Bedeutung der Zuschlagskriterien (Art. 173, Abs. 3) Neue Konzessionsbekanntmachung, nach Abänderung der Reihenfolge der Bedeutung der Zuschlagskriterien (Art. 173, Abs. 3) Ausschreibungsbekanntmachung betreffend Projektfinanzierung (Art. 183, Abs. 2) Ausschreibungsbekanntmachung betreffend Leasing von öffentlichen oder gemeinnützigen Bauten (Art. 187) Ausschreibungsbekanntmachung betreffend des Verfügbarkeitsvertrages (Art. 188, Abs. 3) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016 | Akte betreffend die Direktvergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen von äußerster Dringlichkeit und des Zivilschutzes | Akte betreffend die Direktvergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen von äußerster Dringlichkeit und des Zivilschutzes, mit Angabe des Auftragnehmers, der Auswahlmodalitäten und der Auswahlgründe und der Gründe, aufgrund welcher die Anwendung der ordentlichen Verfahren nicht möglich war (Art. 163, Abs. 10) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | Art. 37 Abs. 1, Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 und Art. 29, Abs. 1, GvD. Nr. 50/2016 | Inhouse Vergaben | Alle Akte in Zusammenhang mit Inhouse-Vergaben öffentlicher Aufträge und Konzessionsverträge zwischen Körperschaften des öffentlichen Sektors in Open-Data-Format (Art. 192 Abs. 1 und 3) | Unverzüglich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 90 Abs. 10, GvD Nr. 50/2016 | Offizielle Verzeichnisse der anerkannten Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierungen | <u>Nur für die Körperschaften, welche die Verzeichnisse führen und für die Zertifizierungsstellen vorgesehene Pflicht:</u> Verzeichnis der in ein offizielles Verzeichnis eingeschriebenen Wirtschaftsteilnehmer (Art. 90, Abs. 10, GvD Nr. 50/2016) Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, welche im Besitz der von der zuständigen Zertifizierungstelle ausgestelltten Zertifizierung sind (Art. 90, Abs. 10, GvD Nr. 50/2016) | Unverzüglich | Vergabeagentur mittels ISÖV - Informationssystem Öffentliche Verträge |
| | | Art. 11 Abs. 2- <i>quater</i> , Gesetz Nr. 3/2003, eingeführt von Art. 41 Abs. 1, G.D. Nr. 76/2020. | Öffentliche Investitionsvorhaben | <u>Nur für die Träger öffentlicher Investitionsvorhaben vorgesehene Pflicht</u> Verzeichnis der finanzierten Vorhaben, mit Angabe des CUP, Gesamtbetrag der Finanzierung, die Finanzierungsquellen, das Datum des Projektstarts und der Stand der finanziellen und prozedurellen Durchführung | Jährlich | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels Datenbank der Öffentlichen Verwaltung (BDAP) |
| Kriterien und Modalitäten | | Art. 26 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Kriterien und Modalitäten | Akte, mit denen die Kriterien und Modalitäten festgelegt sind, an die sich die Verwaltung bei der Gewährung von Subventionen, Beiträgen Zuschüssen und finanziellen Beihilfen sowie für die Zuerkennung von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften halten müssen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels DeReg |
| | | Art. 26 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | | Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Beihilfen an Unternehmen sowie wirtschaftlicher Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten Für jeden Akt: | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - mittels DeReg |

| | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Subventionen, Zuschüsse, Beihilfen und wirtschaftliche Vergünstigungen | Gewährungsakte | Art. 27 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Gewährungsakte (in Tabellen zu veröffentlichen, und zwar mit Verknüpfung mit der Seite, auf der die Eckdaten der entsprechenden endgültigen Maßnahmen angeführt sind) (NB: Gemäß Art. 26 Abs. 4 des GvD Nr. 33/2013 dürfen keine Daten verbreitet werden, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand oder auf die prekäre wirtschaftlich-soziale Lage der Betroffenen zulassen) | 1) Name des begünstigten Unternehmens oder der begünstigten Körperschaft mit den jeweiligen Steuerdaten oder Name des sonstigen Empfängers | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. b) GvD Nr. 33/2013 | | 2) Betrag der entrichteten wirtschaftlichen Begünstigung | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. c) GvD Nr. 33/2013 | | 3) Bestimmung oder Rechtstitel, auf Grund derer die Zuweisung erfolgt | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. d) GvD Nr. 33/2013 | | 4) Organisationseinheit und Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin oder Führungskraft, die für das jeweilige Verwaltungsverfahren verantwortlich sind | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. e) GvD Nr. 33/2013 | | 5) Zur Bestimmung des oder der Begünstigten angewandte Vorgangsweise | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 | | 6) Link zum ausgewählten Projekt | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 1 Buchst. f) GvD Nr. 33/2013 | | 7) Link zum Lebenslauf des oder der Beauftragten | Unverzüglich (ex Art. 26 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| | | Art. 27 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Liste (in offener Tabellenform) der Begünstigten der Gewährungsakte von Subventionen, Beiträgen Zuschüssen und finanziellen Beihilfen an Unternehmen sowie von wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an natürliche oder juristische Personen und öffentliche oder private Körperschaften, die den Betrag von 1000 Euro überschreiten | Jährlich (Art. 27 Abs. 3 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben | |
| Bilanzen | Haushaltsplan und Rechnungslegung | Art. 29 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 26. April 2011 | Haushaltsplan | Dokumente und Anlagen des Haushaltsplans, sowie Daten betreffend den Haushaltsvoranschlag eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung |
| | | Art. 29 Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 29 April 2011 | | Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Haushaltspläne in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung |
| | | Art. 29 Abs. 1, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 26. April 2011 | Rechnungslegung | Dokumente und Anlagen der Rechnungslegung sowie die Daten betreffend die Rechnungslegung eines jeden Jahres in kurzer, zusammengefasster und vereinfachter Form, auch mittels grafischer Darstellungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung |
| | | Art. 29 Abs. 1-bis, GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 DPM 29 April 2011 | | Daten betreffend die Einnahmen und die Ausgaben der Rechnungslegung in offener Tabellenform, um deren Entnahme, die Verarbeitung und die Wiederverwendung zu ermöglichen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung |
| | Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse | Art. 29 Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 – Art. 19 und 22, GvD Nr. 91/2011 – Art. 18-bis, GvD Nr. 18/2011 | Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse | Plan der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse mit Angabe der in Hinblick auf die erwarteten Resultate tatsächlich erreichten Ergebnisse und mit Begründung allfälliger Abweichungen sowie mit den Aktualisierungen für jedes neue Haushaltsjahr, sei es durch genaue Angabe neuer Ziele und Indikatoren, sei es durch Aktualisierung der Zielwerte und Streichung der Ziele, welche bereits erreicht wurden, oder welche Gegenstand einer Neuplanung sind | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Haushalt und Programmierung |
| Liegenschaften und | Liegenschaftsvermögen | Art. 30 GvD Nr. 33/2013 | Liegenschaftsvermögen | Kenndaten über Besitz und Innehabung von Liegenschaften | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Vermögen / Vermögensamt |
| | Miet- oder Pachtzinse | Art. 30 GvD Nr. 33/2013 | Miet- oder Pachtzinse | Entrichtete und eingehobene Miet-oder Pachtzinse | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Vermögen / Vermögensamt |

| | | | | | | |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Vermögensverwaltung | Dienstwagen | Art. 4 DPM vom 25.9.2014 | Liste der Dienstwagen | Liste der unter jeglichem Titel genutzten Dienstwagen, unterschieden zwischen Eigentumswagen und jenen, welche Gegenstand eines Miet- oder Leihvertrages sind, mit Angabe des Hubraums und des Zulassungsjahres, im Sinne von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 25.09.2014 | Jährlich - innerhalb 30. September | Abteilung Vermögen / Vermögensamt |
| Kontrollen über die Verwaltung und Beanstandungen | Unabhängige Bewertungsgremien, Bewertungsgruppen oder andere Gremien mit gleichartigen Funktionen | Art. 31 GvD Nr. 33/2013 | Akte der unabhängigen Bewertungsgremien oder Bewertungsgruppen | Bestätigung der Prüfstelle über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten | Jährlich und in Bezug auf ANAC-Beschlüsse | Prüfstelle |
| | | | | Dokument der Prüfstelle zur Validierung des Performanceberichts (Art. 14, Abs. 4, Buchst. c), GvD Nr. 150/2009) | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Prüfstelle |
| | | | | Bericht der Prüfstelle über die allgemeine Funktionsweise des Bewertungssystems, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen (Art. 14, Abs. 4, Buchst. a), GvD Nr. 150/2009) | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Prüfstelle |
| | | | | Andere Akte der unabhängigen Bewertungsgremien oder der Evaluierungsstellen, unter Anonymisierung eventuell vorhandener personenbezogener Daten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Prüfstelle |
| | Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane | Art. 31 GvD Nr. 33/2013 | Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane | Bericht der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsorgane zum Haushaltsvoranschlag oder Budget, zu den entsprechenden Änderungen und zur Abschlußrechnung und Haushaltsergebnisse | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen |
| Rechnungshof | Beanstandungen des Rechnungshofs | | | Alle Bemerkungen des Rechnungshofes zur Organisation und Tätigkeit der Verwaltung oder einzelner Organisationseinheiten – auch wenn sie nicht übernommen wurden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generalsekretariat des Landes - Abteilung Finanzen |
| Erbrachte Dienstleistungen | Dienstcharta und Qualitätsstandards | Art. 32 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Dienstcharta und Qualitätsstandards | Dienstcharta oder das Dokument mit den Qualitätsstandards der öffentlichen Dienste | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Generaldirektion |
| | Sammelklagen | Art. 1 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009 Art. 4 Abs. 2 GvD Nr. 198/2009 Art. 4 Abs. 6 GvD Nr. 198/2009 | Sammelklagen | Bescheid über gerichtliche Rekurse, die von Inhabern rechtlich relevanter und homogener Interessen gegen die Verwaltung und die Konzessionäre öffentlicher Dienste eingebracht wurden, mit dem Ziel die korrekte Abwicklung einer Aufgabe oder Erbringung eines Dientes wiederherzustellen | Unverzüglich | Anwaltschaft des Landes |
| | | | | Prozessabschließende Urteile | Unverzüglich | Anwaltschaft des Landes |
| | | | | Zur Befolgung des Urteils angewendete Maßnahmen | Unverzüglich | Anwaltschaft des Landes |
| | Verbuchte Kosten | Art. 32 Abs. 2, Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013 | Verbuchte Kosten (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Verbuchte Kosten der für die Nutzer erbrachten Dienstleistungen, sowohl der End- als auch der Zwischenkosten, sowie deren Entwicklung im zeitlichen Verlauf | Jährlich (Art. 10 Abs. 5 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| Onlinedienste | Art. 7 Abs. 3 GvD Nr. 82/2005, abgeändert durch Art. 8. Abs. 1 GvD Nr. 179/16 | Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich der Qualität der Onlinedienste und Statistiken über die Nutzung der Onlinedienste | Ergebnisse der Erhebungen über die Zufriedenheit der Nutzer bezüglich der Qualität der für den Nutzer erbrachten Onlinedienste, auch bezüglich der Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Aktualität, Statistiken über die Nutzung der Onlinedienste | Unverzüglich | Abteilung Informationstechnik - Organisationsamt | |
| Zahlungen der Verwaltung | Daten zu den Zahlungen | Art. 4-bis, Abs. 2, GvD Nr. 33/2013 | Daten zu den Zahlungen (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Daten zu den eigenen Zahlungen in Bezug auf die Art der getätigten Ausgaben, den Bezugszeitraum und die Empfänger | Dreimonatlich | Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben |
| | Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen | Art. 33 GvD Nr. 33/2013 | Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen | Indikator der durchschnittlichen Zahlungszeiten beim Erwerb von Gütern, Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen und Lieferungen (Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen) | Jährlich - innerhalb 31. Jänner (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben |
| | | | | Dreimonatlicher Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen | Dreimonatlich (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben |

| | | | | | | |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten | Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten und Anzahl der Gläubigerunternehmen | Jährlich - innerhalb 31. Jänner (Art. 33 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Ausgaben |
| | IBAN und elektronische Zahlungen | Art. 36 GvD Nr. 33/2013 Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 82/2005 | IBAN und elektronische Zahlungen | In den Zahlungsaufforderungen: Modalitäten für die Vornahme der eventuell erforderlichen Zahlungen, über die Plattform pagoPA laut Art. 5 GvD Nr. 82/2005 und zusätzliche zulässige Zahlungsmethoden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Finanzen / Amt für Einnahmen |
| Öffentliche Bauten | Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen | Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Informationen betreffend die Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen (Art. 1, G. Nr. 144/1999) | Informationen zu den Gruppen für die Evaluierung und Prüfung von öffentlichen Investitionen, einschließlich der ihnen übertragenen spezifischen Befugnisse und Aufgaben sowie der Verfahren und Kriterien für die Bestellung der Mitglieder und deren Namen | Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Abteilung Europa |
| | Planungsakte der öffentlichen Bauten | Art. 38 Abs. 2 und 2-bis, GvD Nr. 33/2013; Art. 21 Abs. 7 und Art. 29 GvD Nr. 50/2016 | Planungsakte der öffentlichen Bauten | Planungsakte der öffentlichen Bauten (link zur Untersektion "Ausschreibungen und Verträge"). - Als Beispiel: Dreijahresprogramm für die öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen im Sinne von Art. 21 GvD Nr. 50/2016 | Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur - Generaldirektion |
| | Zeiten, Kosten und Kennzahlen für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten | Art. 38 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Zeiten, Kosten und Kennzahlen der der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten (in Tabellenform zu veröffentlichen, auf der Grundlage des vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit der Nationalen Antikorruptionsbehörde verfassten Vordruckes) | Informationen zu den Bauzeiten und Ergebnisindikatoren der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten | Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur -Abteilung Hochbau und technischer Dienst |
| | | Art. 38 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | Informationen zu den einheitlichen Kosten der sich in Ausführung befindlichen oder fertiggestellten öffentlichen Bauten | Unverzüglich (ex Art. 38 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) - Vergabeagentur -Abteilung Hochbau und technischer Dienst | |
| Raumplanung und Raumordnung | | Art. 39 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Raumplanung und Raumordnung (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Akte über die Raumordnung, wie u.a. Raumordnungspläne, Koordinierungspläne, Landschaftsschutzpläne, urbanistische Leit- und Durchführungspläne sowie deren Varianten | Unverzüglich (ex Art. 39 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013) | Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung |
| Umweltinformationen | | Art. 40 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 Art. 2, Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 105/2005 | Umweltinformationen | Umweltinformationen, die die Verwaltungen zum Zwecke ihrer institutionellen Tätigkeit innehaben: | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Zustand der Umwelt | 1) Zustand der Umweltelemente wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Elementen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Verschmutzungsfaktoren | 2) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm, Strahlung oder Abfälle einschließlich der radioaktiven, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltelemente auswirken oder auswirken können | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Umweltrelevante Maßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen | 3) Maßnahmen, auch verwaltungsrechtlicher Art, wie z. B. Politik, gesetzliche Bestimmungen, Pläne und Programme, Umweltabkommen und alle anderen Akte, auch verwaltungsrechtlicher Art und die Tätigkeiten, die sich auf die Umweltelemente und -faktoren auswirken oder auswirken können und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |

| | | | | | | |
|------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| | | | Umweltschutzmaßnahmen und entsprechende Verträglichkeitsanalysen | 4) Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz der genannten Elemente und Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts | 5) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit | 6) Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, einschließlich der Verunreinigung der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Landschaft sowie Kulturstätten und -bauwerke, soweit diese vom Zustand der Umweltelemente, über diese Elemente, von jeglichen Faktoren beeinflussbar sind | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| | | | Bericht des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums über den Zustand der Umwelt | Bericht des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums über den Zustand der Umwelt | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz |
| Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen | | Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013 | Private akkreditierte Gesundheitseinrichtungen (in Tabellenform zu veröffentlichen) | Verzeichnis der privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen | Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013) | Sanitätsbetrieb |
| | | | | Mit den privaten akkreditierten Gesundheitseinrichtungen getroffene Abkommen | Jährlich (Art. 41 Abs. 4 GvD Nr. 33/2013) | Sanitätsbetrieb |
| Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle | | Art. 42 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle (in Tabellenform zu veröffentlichen) | In Abweichung der geltenden Gesetzgebung getroffene Maßnahmen, welche außerordentliche und dringende Eingriffe betreffen, mit ausdrücklicher Angabe der Rechtsvorschriften, von denen eventuell abgewichen wurde, und der Gründe für die Abweichung sowie der eventuell erlassenen Verwaltungsakte oder gerichtlichen Verfügungen | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Agentur für Bevölkerungsschutz |
| | | | | Eventuelle Fristen, welche für die Ausübung der Befugnis zum Erlass außerordentlicher Maßnahmen festgesetzt wurden | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Agentur für Bevölkerungsschutz |
| | | | | Kosten, welche für die Maßnahmen vorgesehen sind und effektiv von der Verwaltung getragene Kosten | Unverzüglich (ex Art. 8 GvD Nr. 33/2013) | Agentur für Bevölkerungsschutz |
| | | Art. 99 G.D. Nr. 18/2020; Mitteilung des Präsidenten der ANAC vom 29.7.2020 | | Daten über die freiwilligen Zuwendungen zur Unterstützung der Bekämpfung des epidemiologischen Notstandes aufgrund COVID-19; Veröffentlichung separater Rechnungslegungen, welche aufgrund der Buchhaltungsregeln erfasst werden | Vierteljährlich und am Ende des nationalen Notstands aufgrund COVID-19 (laut Art. 99 Abs. 5 G.D. Nr. 18/2020) | Jeweilige Strukturen (verschiedene Zuständigkeitsbereiche) |
| Vorbeugung der Korruption | | Art. 10 Abs. 8, Buchst. a) GvD Nr. 33/2013 | Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz | Dreijahresplan für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz samt Anlagen, die zusätzlichen Massnahmen für die Vorbeugung der Korruption, welche gemäß Artikel 1, Absatz 2-bis des Gesetzes Nr. 190 von 2012 (MOG 231) ermittelt werden | Jährlich | Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | Art. 1 Abs. 8 Gesetz Nr. 190/2012; Art. 43 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013 | Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption | Verantwortlicher/Verantwortliche für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz | Unverzüglich | Generalsekretariat |
| | | | Verordnungen für die Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität | Verordnungen zur Vorbeugung und Ahndung der Korruption und der Illegalität (falls erlassen) | Unverzüglich | Generalsekretariat - Abteilung Personal |
| | | Art. 1 Abs. 14 G. Nr. 190/2012 | Bericht des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz | Bericht des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und der Transparenz mit den Ergebnissen der durchgeführten Tätigkeit (innerhalb 15. Dezember jeden Jahres) | Jährlich (ex Art. 1 Abs. 14 G. Nr. 190/2012) | Generalsekretariat |

| | | | | | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Weitere Inhalte | | Art. 1 Abs. 3 G. Nr. 190/2012 | Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen | Von der ANAC erlassene Massnahmen und Akte zur Anpassung an diese Maßnahmen in Sachen Aufsicht und Kontrolle in der Korruptionsvorbeugung | Unverzüglich | Generalsekretariat |
| | | Art. 18 Abs. 5 GvD Nr. 39/2013 | Feststellungsakte der Verstöße | Feststellungsakte der Verstöße gegen die Bestimmungen laut GvD Nr. 39/2013 | Unverzüglich | Generalsekretariat |
| | Bürgerzugang | Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013, Art. 2, Abs. 9-bis G. Nr. 241/1990 | “Einfacher” Bürgerzugang (accesso civico semplice) betreffend Daten, Unterlagen und Informationen, welche der Veröffentlichungspflicht unterliegen | Name des/der Verantwortlichen für die Vorbeugung der Korruption und die Transparenz, bei welchem der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer und Name des Inhabers der Ersatzbefugnis, welcher in den Fällen von Verspätung oder fehlender Antwort angerufen wird, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer | Unverzüglich | Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | Art. 5 Abs. 2 GvD Nr. 33/2013 | “Allgemeiner” Bürgerzugang (accesso civico generalizzato) betreffend weitere Daten und Unterlagen | Angabe der zuständigen Organisationseinheiten, bei welchen der Antrag auf Bürgerzugang eingereicht werden kann, sowie die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechtes, mit Angabe der Telefonnummern und der institutionellen elektronischen Postfächer | Unverzüglich | Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | | ANAC-Richtlinien (Beschluss 1309/2016) | Register der Bürgerzugänge | Register der (einfachen und allgemeinen) Anträge auf Bürgerzugang mit Angabe des Gegenstandes und des Datums des Antrags sowie dem entsprechenden Ausgang mit dem Datum der Entscheidung | halbjährlich | Generalsekretariat / Amt für institutionelle Angelegenheiten |
| | Zugänglichkeit, Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken | Art. 53 Abs. 1-bis, GvD Nr. 82/2005, geändert mit Art. 43 GvD Nr. 179/16 | Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken | Katalog der sich im Besitz der Verwaltung befindlichen Daten und Metadaten und der entsprechenden Datenbanken, Veröffentlichung auch mittels Verlinkung mit dem „Repertorio nazionale dei dati territoriali (www.rndt.gov.it)“, dem Datenkatalog der öffentlichen Verwaltungen und der Datenbanken “www.dati.gov.it” und “http://basidati.agid.gov.it/catalogo”, welche von der AGID verwaltet werden | Unverzüglich | Abteilung Informationstechnik |
| | | Art. 53 Abs. 1-bis, GvD Nr. 82/2005, geändert mit Art. 43 GvD Nr. 179/16 | Verordnungen | Verordnungen welche den telematischen Zugang zu den Daten und die Wiederverwendung derselben regeln | Jährlich | Abteilung Informationstechnik |
| | | Art. 9 Abs. 7 GD Nr. 179/2012, mit Änderungen umgewandelt durch G. Nr. 221 vom 17. Dezember 2012 | Ziele der Zugänglichkeit (gemäß den im Rundschreiben Nr. 1/2016 der "Agenzia per l'Italia digitale" enthaltenen Anweisungen zu veröffentlichen) | Ziele der Zugänglichkeit der beeinträchtigten Personen zu den informatischen Hilfsmitteln für das laufende Jahr (innerhalb 31. März eines jeden Jahres) und der Stand der Umsetzung des “Nutzungsplans für die Telearbeit” in der eigenen Struktur | Jährlich (ex Art. 9 Abs. 7 G.D. Nr. 179/2012) | Abteilung Informationstechnik / Organisationsamt |
| | Zusätzliche Informationen | Art. 7-bis, Abs. 3 GvD Nr. 33/2013 Art. 1 Abs. 9 Buchst. f) G. Nr. 190/2012 | Zusätzliche Informationen (NB: im Falle der Veröffentlichung nicht von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehener Daten müssen die eventuell vorhandenen personenbezogenen Daten anonymisiert werden) | Weitere Daten, Informationen und Dokumente, zu deren Veröffentlichung die Verwaltung, gemäß den geltenden Bestimmungen, nicht verpflichtet ist und welche nicht den angegebenen Unterabschnitten zugeordnet werden können | | |